

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Gemeinderates

05.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Verhandlungsschrift GR öffentlich	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Änderung Nr. 22 des Bebauungsplanes Nr. 5 - Einleitungsbeschluss BEB-5-22-Donaublick-Gesamt BAU/003/2023	23
Rechtsstand BAU/003/2023	28
TOP Ö 2.2 Änderung Nr. 23 des Bebauungsplanes Nr. 5 - Einleitungsbeschluss BBPÄ5.23_Erläuterungen und bindende Vorschriften für die Bebauung BAU/004/2023	31
RechtsstandNr5 BAU/004/2023	32
TOP Ö 2.3 Änderung Nr. 26 des Bebauungsplanes Nr. 4 - Einleitungsbeschluss BBPÄ4.26_Erläuterungen und bindende Vorschriften für die Bebauung BAU/005/2023	33
RechtsstandNr4 BAU/005/2023	34
TOP Ö 3.1 Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LFA-L lt. GEP - Fassung eines Grundsatzbeschlusses	
20230124_Checkliste_Fahrzeugbeschaffung AL/002/2023	35
TOP Ö 3.2 Subventionsvergaberichtlinien - Beratung und Beschlussfassung	
Richtlinien_nachSitzung_Subventionen für GR-Sitzung_Eva_28Mai2023 AV/002/2023	38
Subventionsansuchen_nachAusschuss_28_Mai 2023 AV/002/2023	40
TOP Ö 4.1 Gestattungsvertrag via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH bezüglich Erhaltung und Ausgestaltung von Sitzstufen auf GSt. 1275/2 - Beratung und Beschlussfassung	
Gestattungsvertrag viadonau Sitzstufen AL/001/2023	42
TOP Ö 4.2 Vereinbarung betreffend die Durchführung von "Essen auf Rädern" in den Gemeinden Aschach an der Donau und Hartkirchen	
Angebot Essen auf Rädern AL/003/2023	54
EF EAR Vertrag_Aschach Hartkirchen_V240523 AL/003/2023	55
TOP Ö 4.3 Nutzungsübereinkommen zu Grundstück Nr. 134/3 EZ 218 KG Aschach an der Donau- Beratung und Beschlussfassung	
Nutzungsvereinbarung GSTNr134durch3_geschwärzt BAU/006/2023	58
TOP Ö 4.4 Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Kurzwernhartplatz 1 – Beratung und Beschlussfassung.	
NACHTRAG-Startwohnung altes Amtshaus 2023-1 BUCH/001/2023	62

Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Aschach an der Donau, am
Montag, den 05.06.2023 um 19:00 Uhr.
Ort: **großer Sitzungssaal**

Anwesende

Vorsitzender

Bgm Mag Dietmar Groiss SPÖ

Mitglieder

VBgm Bed. Ramona Frandl SPÖ
GR Josef Jäger SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan SPÖ
GR Ing. Robert Peter SPÖ
GR Michael Schrenk SPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl SPÖ
GR Herbert Freller ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer ÖVP
GR Anita Schlagintweit ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair GRÜNE
GR Elisabeth Mayrhofer FPÖ
GV Thomas Radler FPÖ

Ersatzmitglieder

EGR Bettina Hartl GRÜNE Vertretung für Herrn Johannes Wassermair
EGR Christian Leblhuber ÖVP Vertretung für Frau BA Petra Hirschberg
EGR Rosa Schnell GRÜNE Vertretung für Herrn Bekim Thaqi
EGR Thomas Wagner FPÖ Vertretung für Herrn Mag. Manuel Gaadt
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn ÖVP Vertretung für Herrn BSc Christoph Knierzinger

Schriftführung

Anita Pröhl

Abwesende:

Mitglieder

GR BA Petra Hirschberg ÖVP
GR BSc Christoph Knierzinger ÖVP
GR Bekim Thaqi GRÜNE
GR Johannes Wassermair GRÜNE
GR Mag. Manuel Gaadt FPÖ

Der/Die Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Personen und Besucher via Audiostream zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.
Gegen die Tagesordnung der Sitzung bestehen keine Einwände. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

2. Bauangelegenheiten

- 2.1. Änderung Nr. 22 des Bebauungsplanes Nr. 5 - Einleitungsbeschluss
- 2.2. Änderung Nr. 23 des Bebauungsplanes Nr. 5 - Einleitungsbeschluss
- 2.3. Änderung Nr. 26 des Bebauungsplanes Nr. 4 - Einleitungsbeschluss

3. Haushaltsgebarung

- 3.1. Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LFA-L lt. GEP - Fassung eines Grundsatzbeschlusses
- 3.2. Subventionsvergaberichtlinien - Beratung und Beschlussfassung

4. Verordnungen und Verträge

- 4.1. Gestattungsvertrag via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH bezüglich Erhaltung und Ausgestaltung von Sitzstufen auf GSt. 1275/2 - Beratung und Beschlussfassung
- 4.2. Vereinbarung betreffend die Durchführung von "Essen auf Rädern" in den Gemeinden Aschach an der Donau und Hartkirchen
- 4.3. Nutzungsübereinkommen zu Grundstück Nr. 134/3 EZ 218 KG Aschach an der Donau - Beratung und Beschlussfassung
- 4.4. Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Kurzwernhartplatz 1 – Beratung und Beschlussfassung.

5. Allfälliges

Protokoll:

2. Bauangelegenheiten

2.1 Änderung Nr. 22 des Bebauungsplanes Nr. 5 - Einleitungsbeschluss

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund eines Ersuchens einer betroffenen Grundeigentümerin soll der Bebauungsplan Nr. 5 (Siernerstraße) im Bereich Donaublick abgeändert werden, um modernere Bauformen zu ermöglichen. Konkret sind dies eine Liberalisierung der Dachform und weiterer textlicher Festlegungen sowie eine Erweiterung der Baufenster im Betrachtungsbereich geplant.

Der Ortsplaner wurde mit der Erstellung einer entsprechenden Planung beauftragt und hat aufgrund der für das Ortsbild sensiblen Lage entsprechende Festlegungen getroffen, um dieses zu schützen. Im Bauausschuss wurde die Angelegenheit vorberaten.

Die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach Raumordnungsgesetz wurde einstimmig befürwortet.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund eines Ersuchens einer betroffenen Grundeigentümerin soll der Bebauungsplan Nr. 5 (Siernerstraße) im Bereich Donaublick abgeändert werden, um modernere Bauformen zu ermöglichen. Konkret sind dies eine Liberalisierung der Dachform und weiterer textlicher Festlegungen sowie eine Erweiterung der Baufenster im Betrachtungsbereich geplant.

Der Ortsplaner wurde mit der Erstellung einer entsprechenden Planung beauftragt und hat aufgrund der für das Ortsbild sensiblen Lage entsprechende Festlegungen getroffen, um dieses zu schützen. Im Bauausschuss wurde die Angelegenheit vorberaten.

Die Einleitung des entsprechenden Verfahrens nach Raumordnungsgesetz wurde einstimmig befürwortet.

Beratung:

Hr. Jäger Josef: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Radler Thomas: Er findet es schon lange überfällig. Der Bebauungsplan ist schon sehr alt.

Hr. Hofer Herbert: Die wichtigsten Punkte sind enthalten und daher wird die ÖVP zustimmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung anhand des gegenständlichen Entwurfs beschließen.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

Namentliche Abstimmung:

Ja (18)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
VBgm Bed. Ramona Frandl	SPÖ
GR Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR Michael Schrenk	SPÖ
GR Herbert Freller	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GR Elisabeth Mayrhofer	FPÖ

GV Thomas Radler
EGR Bettina Hartl
EGR Christian Leblhuber
EGR Rosa Schnell
EGR Thomas Wagner
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn
GR MSc Bed Uwe Pögl

FPÖ
GRÜNE
ÖVP
GRÜNE
FPÖ
ÖVP
SPÖ

2.2 Änderung Nr. 23 des Bebauungsplanes Nr. 5 - Einleitungsbeschluss

Bericht des Vorsitzenden:

Da sich die letzten Bebauungsplanänderungen oftmals auf die restriktiven Festlegungen zur Dachausformung im textlichen Teil des Bebauungsplanes bezogen haben, ist angedacht, diese in Form einer generellen Änderung der gegenständlichen Bestimmung für die beiden großen Bebauungspläne Nr. 4 und 5 zu liberalisieren. Die entsprechende Formulierung wird seitens des Ortsplaners vorgenommen.

Die gegenständliche Änderung wurde im Bauausschuss vorbesprochen und es wird empfohlen das Verfahren dazu einzuleiten.

Beratung:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 23 des Bebauungsplanes Nr. 5 anhand der vom Ortsplaner neu formulierten textlichen Bestimmung beschließen.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

2.3 Änderung Nr. 26 des Bebauungsplanes Nr. 4 - Einleitungsbeschluss

Bericht des Vorsitzenden:

Da sich die letzten Bebauungsplanänderungen oftmals auf die restriktiven Festlegungen zur Dachausformung im textlichen Teil des Bebauungsplanes bezogen haben, ist angedacht, diese in Form einer generellen Änderung der gegenständlichen Bestimmung für die beiden großen Bebauungspläne Nr. 4 und 5 zu liberalisieren. Die entsprechende Formulierung wird seitens des Ortsplaners vorgenommen.

Die gegenständliche Änderung wurde im Bauausschuss vorbesprochen und es wird empfohlen das Verfahren dazu einzuleiten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 26 des Bebauungsplanes Nr. 4 anhand der vom Ortsplaner neu formulierten textlichen Bestimmung beschließen.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

3. Haushaltsgebarung

3.1 Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LFA-L lt. GEP - Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Bericht des Vorsitzenden:

in der Gemeinderatssitzung vom 12.02.2018 wurde die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung, kurz „GEP“, einstimmig beschlossen.

Gemäß der GEP und dem zugehörigen Gemeinderatsbeschluss sind inzwischen zwei Fahrzeuge und der Löschwasserbehälter am Sommerberg im Beschaffungsprogramm vorzusehen.

Es handelt sich dabei um nachstehende Fahrzeuge:

LFB-A2 (1987) ist zu ersetzen durch ein LFA-L (neue taktische Bez. GLF-L)
Geplantes Anschaffungsjahr lt. GEP war 2020.

TLF-2000 (1995) ist zu ersetzen durch ein TLF-B
Geplantes Anschaffungsjahr lt. GEP war 2022.

Als Zielnutzungsdauer bei den angegebenen Fahrzeugen wird von 25 Jahren ausgegangen.

Als Hilfestellung zu der Vorgehensweise bei Nachbeschaffungen gibt es eine Checkliste des Oö.LFK – siehe Anhang.

Dieser Checkliste ist zu entnehmen, dass die Feuerwehr erst nach dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde das Förderansuchen stellen kann und sich erst dann ein genauer Finanzierungsplan festlegen lässt.

Lt. Rücksprache mit dem Landesfeuerwehrkommando wurden von der örtlichen Feuerwehr folgende Zahlen als grober Richtwert übermittelt:

Zu erwartende Kosten – GLF-L (Großlöschfahrzeug-Logistik): ca. € 380.000 – 410.000,--

Zu erwartende Kosten – TLF-B (Tanklöschfahrzeug-Bergeausrüstung): ca. 500.000 – 550.000,--

Beratung:

Vorsitzender: Er berichtet über den vorliegenden Punkt und übergibt das Wort dann an den Kommandanten der FF Aschach, Hrn. Müller Christian.

Hr. Müller Christian: Das Fahrzeug ist bereits 37 Jahre alt. Die Anschaffung wird ca. 3 bis 4 Jahre in Anspruch nehmen. Die Mittel sind immer schwieriger zu erhalten.

Man hat auch bei der Beschaffung der Ersatzteile bereits Probleme.

Hr. Hofer Herbert: Der Grundsatzbeschluss gilt für ein Fahrzeug? Die ÖVP wird dem zustimmen.

Antrag:

Es möge der Grundsatzbeschluss bezüglich Beschaffung eines neuen LFA-L gefasst werden.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen.**

3.2 Subventionsvergaberichtlinien - Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Um in Zukunft mehr Transparenz bei der Vergabe von Vereinssubventionen zu erreichen, wurden in der Kulturausschusssitzung am 23. 5. 2023 die Subventionsvergaberichtlinien sehr intensiv vorbereitet. Ab kommenden Herbst sollten diese dann auch zur Anwendung kommen.

Beratung:

Fr. Vizebgm. Frandl Ramona: Sie berichtet über den vorliegenden Punkt. Es gibt keine Richtlinien zu den Vereinssubventionen. Dies soll jetzt transparenter werden. Sie bedankt sich bei allen, die beratender Weise Tipps und Anregungen gegeben haben.

Die Richtlinien werden noch nicht zu hundert Prozent passen, aber man kann diese jederzeit abändern.

Sie würde heute um Zustimmung bitten, denn dann kann sie bereits über den Sommer mit den Vereinen sprechen und sie darauf vorbereiten.

Vorsitzender: Es wird sich nicht ändern, dass der GV für Subventionen unter € 2.000,- zuständig ist und der GR für Subventionen über € 2.000,-

Hr. Hofer Herbert: Die ÖVP findet es gut aufgearbeitet und wird zustimmen.

Hr. Radler Thomas: Bedankt sich bei der Obfrau für die Ausarbeitung, da bereits jahreslang Richtlinien gefordert wurden. Es wurde jetzt zum Glück eingearbeitet, dass die Kinder- und Jugendarbeit bei Vereinen zusätzlich gefördert wird. Was jedoch abgeht ist, dass die Mitgliederanzahl der Vereine honoriert wird. Dies ist ein wesentlicher Punkt. Wenn ein Verein 5 Aschacher Mitglieder hat oder 100, ist hier eine Ungleichverteilung. Dies sollte nochmals diskutiert werden und noch nicht beschlossen werden.

Fr. Dr. Wassermair: Zu den Mitgliederzahlen, wenn man die Kulturvereine nimmt, diese haben teilweise wenig Mitglieder, aber sehr viel zu arbeiten für die Gemeinschaft. Hier kann man nicht sagen, ihr habt nur 10 Mitglieder, daher bekommt ihr weniger. Lebenswertes Aschach, Spektrum und Aufschrei haben nur ein paar Leute, daher kann man nicht nur auf Mitgliederzahlen gehen.

Fr. Vizebgm. Frandl Ramona: Es gab bereits einmal eine Staffelung. Sie möchte als Beispiel den Schachclub nehmen, dieser besteht aus relativ wenigen Mitgliedern, aber macht große Veranstaltungen, die für Aschach wichtig sind.

Darum wollte man von den Mitgliederzahlen weggehen, da auch kleine Vereine sehr viel leisten können. Es wird auch schwierig immer zu wissen, wie viele Mitglieder ein Verein hat.

Es entsteht hier eine längere Diskussion.

Antrag:

Die vorliegenden Subventionsrichtlinien samt Antragsformular mögen beschlossen werden.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen**.

Namentliche Abstimmung:

Ja (16)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
VBgm Bed. Ramona Frandl	SPÖ
GR Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR Michael Schrenk	SPÖ
GR Herbert Freller	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP

GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
EGR Bettina Hartl	GRÜNE
EGR Christian Leblhuber	ÖVP
EGR Rosa Schnell	GRÜNE
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn	ÖVP
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ
Nein (1)	
GR Elisabeth Mayrhofer	FPÖ
Enthaltung (2)	
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Thomas Wagner	FPÖ

4. Verordnungen und Verträge

4.1 Gestattungsvertrag via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH bezüglich Erhaltung und Ausgestaltung von Sitzstufen auf GSt. 1275/2 - Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Da auf dem Grundstück der viadonau bei der Anschüttung auf Höhe Parkplatz Ritzbergerstraße Sitzstufen errichtet werden sollen, ist es notwendig, einen Gestattungsvertrag mit der viadonau abzuschließen. Der Gestattungsvertrag wurde seitens der viadonau ausgearbeitet. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen (Naturschutz, Wasserrecht) werden seitens der via donau eingeholt.

Beratung:

Fr. Dr. Zahn Eva Maria: Der Vertrag ist so gestaltet, dass sämtliche Kosten und Folgekosten, wenn irgendwas passiert (Verunreinigung, Pflege, Hochwasser usw.), auf die Gemeinde übergehen.

Ist es notwendig, dass man diese Stufen macht? Es ist ein ziemlicher Eingriff in das Ufergelände. Die viadonau ist natürlich damit einverstanden, da ihnen keine Kosten entstehen.

Vorsitzender: Die viadonau zahlt den Einbau dieser Stufen und den Rest die Gemeinde, aber es handelt sich um ein REGEF Projekt und wird daher gefördert.

Fr. Dr. Zahn Eva Maria: Was bleiben Kosten für die Gemeinde?

Vorsitzender: Die Wartungskosten.

Fr. Dr. Zahn Eva Maria: Es müssen auch Haftungsverträge geschlossen werden. Es wäre auch sinnvoll wenn man die Folgekosten kennen würde.

AL Rathmayr Karin: Es ist im wesentlichen ein Vertrag wie für die anderen Flächen und Anlagen. Es müssen auch jetzt bereits die Mistkübel geleert werden usw. und die Gemeinde hat auch eine Haftpflichtversicherung dazu.

Hr. Hofer Herbert: Es wurde schon einiges gesagt, aus Sicht der ÖVP wurde der zweite Schritt vor dem ersten gemacht und für ihn ist es nicht sicher geregelt und die ÖVP wird daher nicht zustimmen.

Hr. Radler Thomas: Er sieht nicht die große Gefahr, dass Kosten durch Unwetter oder sonstiges entstehen. In den Verträgen steht sehr viel drinnen, man könnte hier sicher einiges streichen.

Die FPÖ verwundert es eher, dass hier diskutiert wird, wo es sicher kein unwesentlicher Eingriff in das Ortsbild ist und sicher auch entsprechende Wartungs- und Folgekosten verursacht werden.

Die Personen, die das jetzt im Gemeinderat umsetzen wollen, sind genau die Personen, die sich am meisten gegen den Themenweg gewehrt haben, welcher sicher mehr gebracht hätte und weniger Pflege verursacht hätte.

Ihm fehlt hier zur Abstimmung eine grobe Kostenschätzung, wie hoch die Folgekosten pro Jahr sein werden. Bei einer groben Schätzung kommt er auf ca. € 7.000,-. Dies steht seiner Meinung nach nicht dafür. Dieses Geld kann man für Bürger sinnvoller verwenden.

Respekt vor dem Agenda 21 Prozess, aber die FPÖ lässt sich dadurch nicht entmündigen und der Gemeinderat steht darüber.

Es entsteht hier eine längere Diskussion.

Antrag:

Der vorliegende Gestattungsvertrag möge beschlossen werden.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen.**

Namentliche Abstimmung:

Ja (11)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
VBgm Bed. Ramona Frandl	SPÖ
GR Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR Michael Schrenk	SPÖ
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
EGR Bettina Hartl	GRÜNE
EGR Rosa Schnell	GRÜNE
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ

Nein (2)

GR Elisabeth Mayrhofer	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ

Enthaltung (6)

GR Herbert Freller	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
EGR Christian Leblhuber	ÖVP
EGR Thomas Wagner	FPÖ
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn	ÖVP

4.2 Vereinbarung betreffend die Durchführung von "Essen auf Rädern" in den Gemeinden Aschach an der Donau und Hartkirchen

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der großen Nachfrage bezüglich Essen auf Rädern in den Gemeinden Aschach und Hartkirchen wird in Erwägung gezogen, ein zweites Auto in Betrieb zu nehmen. Es wurde nun seitens des Roten Kreuzes ein Angebot unterbreitet. Dieses Angebot wurde in der Sozialausschusssitzung sowie in der Gemeindevorstandssitzung am 16. 5. 2023 vorbereitet. Aufgrund des Neuabschlusses einer Vereinbarung mit dem Roten Kreuz würde sich die Fixkostenpauschale für die Gemeinde Aschach verringern. Derzeit beläuft sich die Fixkostenpauschale auf ca. € 3.929,82. Basis für diese Pauschale ist die Vereinbarung, die im Jahr 2004 abgeschlossen wurde. Lt. neuer Vereinbarung werden sich die Fixkosten auf rund € 3.000,- belaufen und würden eine Verbesserung der derzeitigen Situation bewirken. Bezüglich des Essensbeitrages sollte natürlich Kostendeckung angestrebt werden.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Schlagintweit Anita: Die Sachverhaltsdarstellung gefällt ihr nicht. Nicht wir sind darauf gekommen, dass etwas nicht stimmt, sondern man hat es sich erst angeschaut als die Idee aufgekommen ist, ein zweites Fahrzeug anzuschaffen. Es wurde zwar im Sozialausschuss vorbereitet, aber man konnte keine Entscheidung treffen, da die Fakten und Zahlen nicht nachvollziehbar waren.

Nach einer längeren Diskussion teilt Fr. Schlagintweit mit, dass sie hier nicht zu- oder absagen kann.

Fr. Schnell Rosa:

In der Sozialausschuss-Sitzung vom 13.4.2023 stand unter TOP 5 „Essen auf Rädern-Information, Ankauf 2. Auto

Es gab Vorgespräche zwischen den Bürgermeisterinnen von Aschach und Hartkirchen.

Von der Sozialausschuss-Obfrau wurde uns mitgeteilt, dass der Bgm. Mag. Dietmar Groiss bei der Sitzung anwesend sein wird und die zur Berechnung notwendigen Unterlagen mitbringt. Was dann aber nicht der Fall war. So kamen wir zu keiner Entscheidung und haben den TOP wegen fehlender Unterlagen vertagt. Wir haben in der Vergangenheit zuviel für das Auto bezahlt, wurde uns mitgeteilt.

Mit e-mail vom 5.4. habe ich Unterlagen zur Berechnung angefordert, aber nicht erhalten. Ich habe die gleichen Essenspreise wie in Hartkirchen verlangt. Gleiches Essen, gleiche Zustellung.

Am 16.5. wurde in der Gemeindevorstandssitzung beraten.

Angebot vom März 2023 vom Roten Kreuz lag vor:

Einmalige Implementierungskosten für 20 Mitarbeiter € 4.926.-

Zustellfahrzeug (Caddy gebraucht, bereits gekauft) € 5.000.-

Was noch fehlt, sind die Geschirrkosten für das 2. Fahrzeug und der Einbau für die Behälter.

Laut Rechnungsabschluss 2022 weist das Konto Essen auf Räder einen Saldo von minus €13.815,77 auf. Das sind bei derzeit 17 Essensbezieher € 812,69 pro Person, die die Gemeinde im Jahr 2022 dazu bezahlt hat.

In Hinblick darauf, dass privatrechtliche Entgelte kostendeckend zu kalkulieren sind und diese von den jeweiligen Teilnehmern auch eingefordert werden sollten, ist endlich für Kostendeckung zu sorgen.

Wichtig wäre auch zu überprüfen, ob die Kriterien, die unter der Obfrau Christine Gredler eingeführt wurden, eingehalten werden:

Essensbezieher ab der 1. Pflegestufe

Nach KH-Aufenthalt bis zur Genesung. Abbuchungsaufträge sofort bei Essensbezug abschließen. Damit fällt viel Verwaltungsarbeit weg, wie mahnen.

Fr. Schlagintweit Anita: Man wird sich bei den nächsten Sozialausschusssitzungen auch die Kriterien zum Bezug anschauen.

Es entsteht eine längere Diskussion.

Hr. Radler Thomas: Für die FPÖ ist es eigentlich klar, er verlässt sich da auf das Rote Kreuz. Was er jedoch noch hinterfragt hat und ihm mitgeteilt wurde ist, dass eigentlich der Bedarf gar nicht vorhanden ist. Jetzt weiß er natürlich nicht was stimmt? Er geht davon aus, dass man es braucht. Er findet es nicht in Ordnung, wenn das Rote Kreuz bereits vor der Entscheidung postet, dass sie ein neues Auto bekommen. Das kann eigentlich nicht sein und wenn man eine seriöse Zusammenarbeit hat, schaut dies anders aus.

Hr. Hofer Herbert: Er kann sich dem anschließen. Er war auch sehr überrascht über den post des Roten Kreuzes, obwohl der GMR Beschluss noch nicht gefasst wurde.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Sie persönlich wird sich enthalten. Sie ist für das Auto. Der Verwaltungsaufwand ist momentan extrem. Die Aufstellung ist trügerisch, weil man in Aschach auch nur jeden zweiten Tag ein Essen beziehen kann. Sie möchte, dass man in Zukunft Kostendeckung anstrebt. Die Differenz zwischen Bedürftigen und jenen die es sich leisten können, sollte viel größer sein.

AL Rathmayr Karin: Sie hat selbst einen Fall bearbeitet, wo man kämpfte, dass eine schw-erkrankte Dame ein Essen bekommen hat. Sie möchte appellieren, dass der Antrag beschlossen wird.

Antrag:

Die vorliegende Vereinbarung möge beschlossen werden.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen.**

Namentliche Abstimmung:

Ja (11)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
VBgm Bed. Ramona Frandl	SPÖ
GR Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR Michael Schrenk	SPÖ
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
GR Elisabeth Mayrhofer	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Thomas Wagner	FPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ

Enthaltung (8)

GR Herbert Freller	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
EGR Bettina Hartl	GRÜNE
EGR Christian Leblhuber	ÖVP
EGR Rosa Schnell	GRÜNE
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn	ÖVP

4.3 Nutzungsübereinkommen zu Grundstück Nr. 134/3 EZ 218 KG Aschach an der Donau- Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Eigentümer einer angrenzenden Liegenschaft möchte das gegenständliche Grundstück, das sich zur Gänze im Eigentum der Marktgemeinde Aschach an der Donau befindet (kein öffentliches Gut!), zu Freizeit- und Erholungszwecken nützen. Hierzu wurde die gegenständliche Nutzungsvereinbarung erstellt.

Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss vorberaten und dieser empfiehlt den Abschluss der Nutzungsvereinbarung unter den darin festgehaltenen Voraussetzungen.

Beratung:

Hr. Jäger Josef: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Radler Thomas: Wurde der Pächter darüber informiert, dass in Zukunft eine Bezahlung erforderlich ist?

Hr. Jäger Josef: Ja.

Hr. Hofer Herbert: Im Vertrag ist keine Größe der Fläche angegeben. Der Pächter pflegt die Wiese, warum nicht die Böschung?

Hr. Jäger Josef: Er hat die Gerätschaften nicht dazu. Das hat bis jetzt immer die Gemeinde gemacht.

Hr. Leblhuber Christian: Dann sollte der Pächter dies bezahlen.

Hr. Hofer Herbert: Bei einer Rückgabe gehört eigentlich in den Vertrag – im ursprünglichen Zustand.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung zum Grundstück Nr. 134/3 EZ 218 KG Aschach an der Donau mit dem Nutzungsweber beschließen.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen**.

Namentliche Abstimmung:

Ja (14)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
VBgm Bed. Ramona Frandl	SPÖ
GR Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR Michael Schrenk	SPÖ
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
GR Elisabeth Mayrhofer	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Bettina Hartl	GRÜNE
EGR Rosa Schnell	GRÜNE
EGR Thomas Wagner	FPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ

Enthaltung (5)

GR Herbert Freller	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
EGR Christian Leblhuber	ÖVP
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn	ÖVP

4.4 Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Kurzwernhartplatz 1 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Mietvertrag für die Wohnung Kurzwernhartplatz 1 ist bis 31. 08. 2023 befristet. Der derzeitige Mieter hat mit Schreiben vom 22. Mai 2023 mitgeteilt, dass er den Mietvertrag verlängern möchte.

Es wurde daher ein Nachtrag zum Mietvertrag ausgearbeitet, der nunmehr vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Der Mietzins wurde gemäß Index angepasst.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair Judith: Eigentlich ist es ja ein Kettenvertrag und bereits unkündbar. Man müsste nur den Index ändern.

AL Rathmayr Karin: Dieser Vertrag ist nicht nach dem Mietrechtsgesetz abgeschlossen worden, da nicht mehr als zwei Parteien in dem Haus sind.

Antrag:

Der vorliegende Nachtrag zum Mietvertrag möge vom Gemeinderat beschlossen werden

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen.**

Namentliche Abstimmung:

Ja (19)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
VBgm Bed. Ramona Frandl	SPÖ
GR Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR Michael Schrenk	SPÖ
GR Herbert Freller	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
GR Elisabeth Mayrhofer	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Bettina Hartl	GRÜNE
EGR Christian Leblhuber	ÖVP
EGR Rosa Schnell	GRÜNE
EGR Thomas Wagner	FPÖ
EGR Dr.med.univ. Eva Maria Zahn	ÖVP
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ

5. Allfälliges

Beratung:

Vorsitzender: Er berichtet, dass der Nutzungsvertrag für den Grund beim Pavillon mit dem Restaurant Kreta aufgelöst wurde.

Hr. Jäger Josef: Letzte Woche gab es eine Anrainerinformation für die Stelzhamerstraße, da nunmehr mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Ihm ist aufgefallen, dass die Straßenlaternen sehr bald einschalten. Lt. Bauamt handelt es sich um Dämmerungsschalter, die teilweise unterschiedlich einschalten. Es kommt nächste Woche das E-Werk und man wird dies bereinigen.

Hr. Hofer Herbert: Er teilt mit, dass am kommenden Donnerstag wieder die Fronleichnamspzession stattfindet und lädt dazu alle herzlich ein.

Fr. Vizebgm. Ramona Frandl: Sie verweist auf die aufgelegten Einladungen zum Syrien Vortrag.

Fr. Dr. Wassermair Judith: In den Tips war Aschach als Schwerpunkt mit einem Artikel des Bürgermeisters. Sie verliest einen Teil – über den Umgang im Gemeinderat –

Für die Grüne Fraktion wäre es sehr essentiell, dass der wertschätzende Umgang beinhaltet, dass man sich an die Regeln hält. Es geht hierbei wieder um Wortmeldungen in den Ausschusssitzungen.

Hr. Radler Thomas: Er findet es nicht in Ordnung, wenn von der Agenda 21 – einer Bürgerbeteiligung – am Abelstraßenfest Flyer ausgeteilt werden und Meinungsbildung betrieben wird. Ein konkretes Beispiel betrifft das Schulgebäude. Es weiß jeder, dass man hier was machen muss, aber es wird bereits suggeriert, dass Vereine hineinkommen. Dies wurde noch nirgends besprochen, weder im Gemeinderat noch im Vorstand.

Er würde sich wünschen, dass man über Ergebnisse der Sitzungen der Agenda 21 eventuell Berichte bekommt, damit man am Laufenden ist.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:59 Uhr.

Gemeinderat:

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Aschach/Donau, am

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die Während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Letzte Sitzung vom wurden keine Einwendungen erhoben:

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **keine Einwendungen** erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Aschach/Donau, am

Der Vorsitzende
.....

Ausschuss + Gemeindevorstand:

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung. Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.04.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 05.06.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

GEMEINDE
Aschach

EV.NR

EV.NR.AE

5

22

BEBAUUNGSPLAN NR. 5/22

M= 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES

AUFLAGEHINWEIS

VON

BIS

ZAHL

AUFLAGE

VON

BIS

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER O.OE. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER

NAME

ARCH.DIPL.ING. Helmuth SCHWEIGER

ANSCHRIFT

Honauerstrasse 14 4020 LINZ

TELEFON: 0732/79 56 00 TELEFAX: 0732 79 56 00 - 5



RUNDSIEGEL

ORT LINZ

DATUM

UNTERSCHRIFT

PROJ.NR.:

PLAN.NR.:

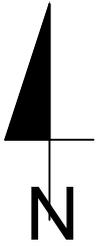
GEZ.:

DATUM:

10.09.2022

MASSTAB: 1:1000

TOP 1 2 0



ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN

Katastralmappe 1:1000 der Gemeinde Aschach

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3,00 m;

Abstand der Hauptgebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

Nebengebäude 15m an Grundstücksgrenze

3. GEBÄUDEHÖHEN

Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschößzahl ist einzuhalten.

Gebäude mit 1G ist eine Übermauerung über Rohdecke mit 140 cm einzuhalten

Gebäude mit 1G ist eine bauliche Erweiterung oberhalb mit max.50% der darunterliegenden Geschossfläche zugelassen.(Flachdach)

Bei den Gebäuden in Hanglage ist mindestens eine Seite des Untergeschosses unter Niveau anzuordnen und darf hangseitig nur 2 geschossig in Erscheinung treten.

4.GARAGEN

Garagen können direkt an die Nachbargrundgrenze gebaut werden.

6. EINFRIEDUNGEN

Gesamthöhe max. 1,60m zum öffentl.Gut

massiver Sockel max. 60cm hoch; durchgehende undurchsichtige Zaunfelder unzulässig.

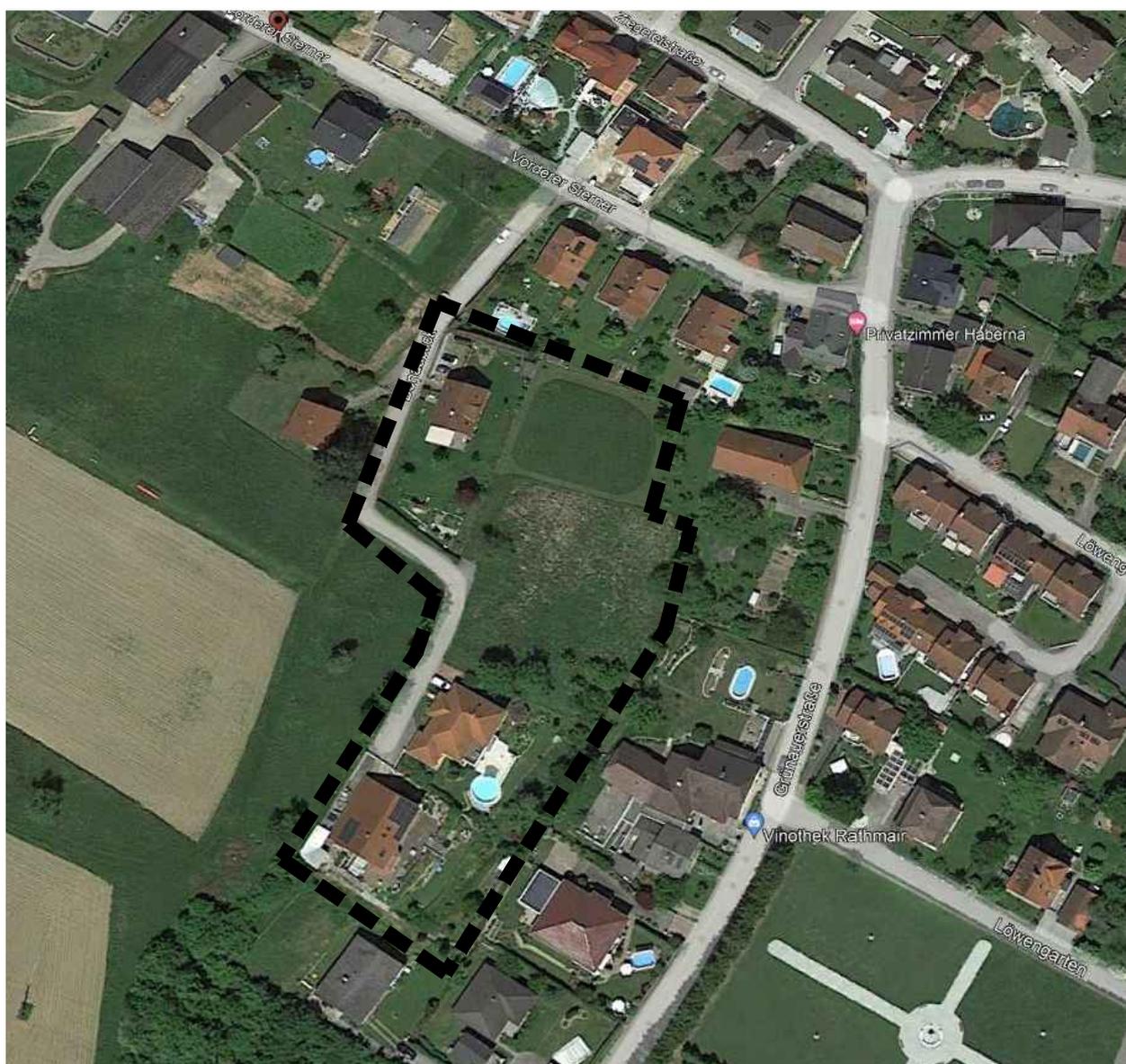
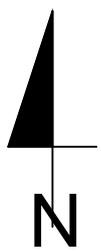
6. VER- UND ENTSORGUNG:

6.1 Wasserversorgung: Öffentliche WV- Anlage

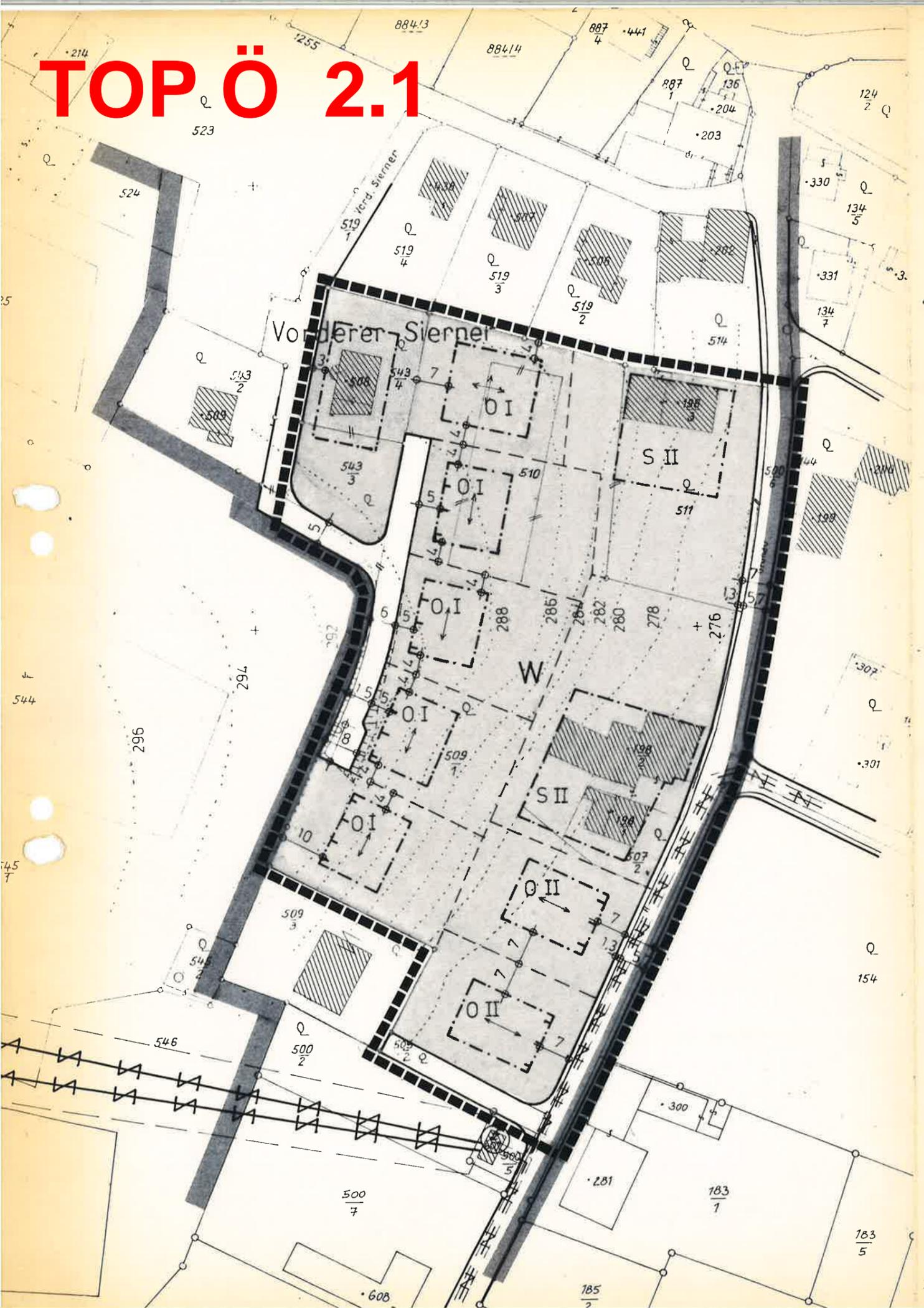
6.2 Abwasserbeseitigung: Kanalisation

6.3 Abwasserbeseitigung: Regenwässer auf eigenem Grund zur Versickerung wenn Bodenbeschaffenheit es zuläßt

6.4 Stromversorgung: öff. - Leitungsnetz



TOP Ö 2.1



LEGENDE

	Wohngebiet
	Bestehende Gebäude
	Firstrichtung wählbar
	Hauptfirstrichtung
I, II	Maximale Geschoßanzahl
O	Offene Bauweise
	Baufluchtlinie
	Baufluchtlinie anbauverbindlich
	Böschung
	Straßenfluchtlinie
	Verkehrsfläche
	Grundstücksgrenze vorhanden
	Grundstücksgrenze aufzulassen
	Grundstücksgrenze geplant
	Grenze des Bebauungsplanes Nr.
	Grenze der Bebauungsplan-Änderung
	Hochspannungsfreileitung
	Transformatorstation
	Hochspannungsleitung verkabelt

ERLÄUTERUNGEN UND BINDEND

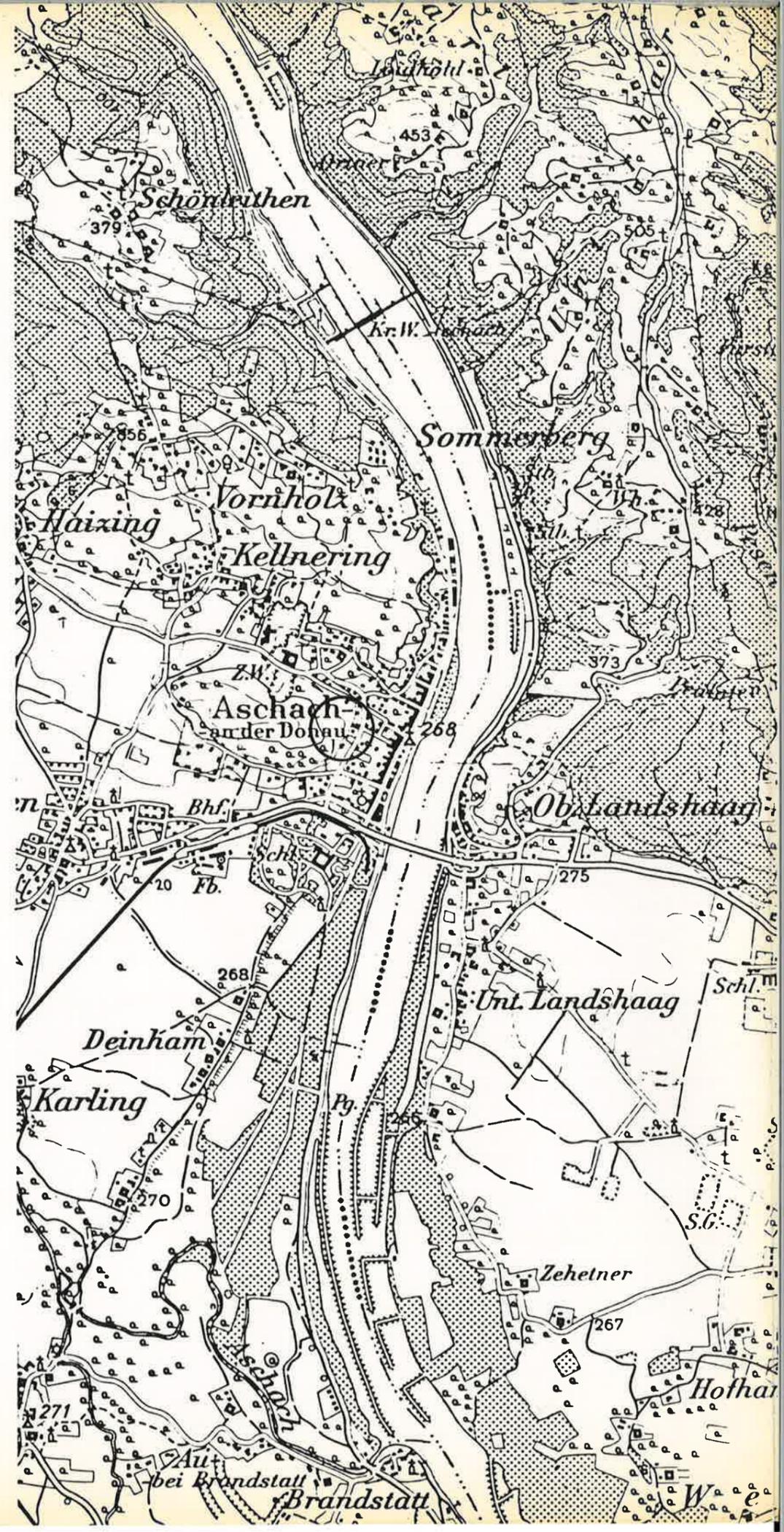
zum Bebauungsplan Nr. 5,
Marktgemeinde Aschach/Don

1. Plangrundlage ist die Katastralgemeinden sind möglich.
2. Art der baulichen Nutzung der Marktgemeinde Aschach ist der Wohngebiet gem. § 16, Abs.
3. Bauweise: Als Bauweise wird die offene Bauweise gem. § 20, Abs.
4. Baufluchtlinien: Die Baufluchtlinien für Um- und Zubauten einzuhalten. Die Baufluchtlinie ist mindestens 2/3 der Baufluchtlinie der angrenzenden Grundstücke.
5. Gebäudehöhen - Sockel - Bauweise: Die Gebäudehöhen sind die vorgeschriebene maximale Gebäudehöhe bis zum Sockelanschlussspunkt.
6. Firstrichtung - Dachneigung: Die Firstrichtung ist, soweit planlich dargestellt, die Firstrichtung der Gebäude zu erhalten. Die Dachneigung ist, soweit planlich dargestellt, die Dachneigung der Gebäude zu erhalten. Die Dachgeschoßübermauerung ist, soweit planlich dargestellt, die Dachgeschoßübermauerung der Gebäude zu erhalten.
7. Garagen: Garagen können eingebaut oder freistehend errichtet werden. Der Abstand von den seitlichen Grundstücksgrenzen beträgt 1,00 m. Garagen können freistehend errichtet werden, wenn die Grundstücksgrenzen errichtet werden. Garagen können freistehend errichtet werden, wenn die Grundstücksgrenzen errichtet werden.
8. Nebengebäude: Sonstige Nebengebäude sind, soweit planlich dargestellt, die Nebengebäude der Grundstücke zu erhalten. Sonstige Nebengebäude sind, soweit planlich dargestellt, die Nebengebäude der Grundstücke zu erhalten.
9. Einfriedigungen - Sichtbereich: Die Einfriedigungen sind, soweit planlich dargestellt, die Einfriedigungen der Grundstücke zu erhalten. Die Einfriedigungen sind, soweit planlich dargestellt, die Einfriedigungen der Grundstücke zu erhalten.
10. Wasser - Abwasser: Die Wasser- und Abwasserleitungen sind, soweit planlich dargestellt, die Wasser- und Abwasserleitungen der Grundstücke zu erhalten. Die Wasser- und Abwasserleitungen sind, soweit planlich dargestellt, die Wasser- und Abwasserleitungen der Grundstücke zu erhalten.

ERLÄUTERUNGEN UND BINDENDE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG

zum Bebauungsplan Nr. 5, "Sierner", 1. Änderung, der
Marktgemeinde Aschach/Donau

1. Plangrundlage ist die Katastermappe 1:1000. Kleine Maßun-
genauigkeiten sind möglich.
2. Art der baulichen Nutzung: Im Flächenwidmungsplan der Markt-
gemeinde Aschach ist der in der Bebauungsplan-Änderung erfaßte Bereich
Wohngebiet gem. § 16, Abs. 3, OÖROG.
3. Bauweise: Als Bauweise wird, wie im Plan dargestellt, offene
Bauweise gem. § 20, Abs. 3, Z. 2, OÖROG, verordnet.
4. Baufluchtlinien: Die Baufluchtlinien sind bei sämtlichen Neu-,
Um- und Zubauten einzuhalten. Bei anbauverbindliche Bauflucht-
linien ist mindestens 2/3 der Gebäudelänge anzubauen. Die nicht
kотиerten Baufluchtlinien sind dem Plan maßstäblich zu entnehmen.
5. Gebäudehöhen - Sockel - Bauliche Nutzung: Die im Bebauungsplan
vorgeschriebene maximale Geschoßzahl darf nicht überschritten werden.
Die maximale Sockelhöhe beträgt 130 cm über dem höchsten Niveau-
anschlußpunkt.
6. Firstrichtung - Dachneigung - Dachausbau: Die Hauptfirstrichtung
ist, soweit planlich dargestellt, genau einzuhalten.
Die Gebäude erhalten geneigte Dächer.
Eingeschoßige Gebäude erhalten eine Dachneigung von 35 bis 45
Grad, Dachgeschoßübermauerung maximal 1,40 m. Zweigeschoßige
Gebäude erhalten eine Dachneigung von 30 bis 40 Grad, Dachge-
schoßübermauerung maximal 0,30 m.
7. Garagen: Garagen können entweder im Hauptgebäude oder als An-
bauten oder freistehend errichtet werden, wobei der Mindestab-
stand von den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrundgrenzen
1,00 m beträgt. Garagen können auch direkt an den Nachbargrund-
grenzen errichtet werden, wenn eine Möglichkeit des Zusammen-
bauens mit einer Nachbargarage besteht, wobei solche Objekte mög-
lichst einheitlich zu gestalten sind. Bei Ein- und Zweifamilien-
hausgrundstücken beträgt das maximale Ausmaß von Garagen 50 m².
8. Nebengebäude: Sonstige Nebengebäude wie Schuppen, Gartenhütten
etc. haben ein maximales Ausmaß von 30 m² und können an die
Hauptgebäude angebaut oder freistehend im von den Straßen abge-
wandten Grundstücksbereich errichtet werden. Die Baufluchtlinie
für sonstige Nebengebäude verläuft entlang der Straßenflucht-
linie in einem Abstand von 15,00 m. Für den Abstand von den
Nachbargrundgrenzen und anderen Gebäuden gilt der § 29 und 32
der OÖ. Bau O. und der § 95 der OÖ. Bau V.
9. Einfriedigungen - Sichtbereich: Sämtliche Einfriedigungen sind auf
die Grundgrenzen bzw. Straßenfluchtlinien zu setzen. Straßen-
seitige Einfriedigungen bzw. Hecken dürfen eine Höhe von 1,60 m
über Straßenniveau nicht überschreiten.
Der Sichtbereich bei den Kreuzungen ist von Bebauungen, ein-
blickhindernden Einfriedigungen und Bepflanzungen freizuhalten.
10. Wasser - Abwasser: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß
an die Ortswasserleitung.
Die Ableitung der verschmutzten Abwässer erfolgt durch Ein-
leitung in die Kanalisationsanlage.



GEMEINDEINTERN
nicht zur Weiterleitung bestimmt.

5

5/1

1985

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "SIERNER"

ÄNDERUNG NR. 2 Grundst. M. Schrack

M 1 : 1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGEHINWEIS	VON	BIS	Z A H L	031-2/B-64/1990
AUFLAGE	VON	BIS	DATUM	13. Dezember 1990

Eine Planaufgabe erfolgte nicht, da die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlußfassung angehört wurden.



Paul Adolph
BÜRGERMEISTER



Paul Adolph
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG
DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
Bau R — P-023010 / 2 — 1991
Dieser Plan bedarf keiner Genehmigung der o.ö. Landesregierung im Sinne des § 21 des o.ö. ROG., LGBl. Nr. 13/1972
Linz, am 18.1. 1991
Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag:
Therasch



KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM	26. Februar 1991
ANSCHLAG	AM	26. Februar 1991
ABNAHME	AM	13. März 1991



Paul Adolph
BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

Amt der o.ö. Landesregierung
Bau R — P-023010 / 4-P1
Die Verordnungsprüfung hat x o j u a G e n e h m i g u n g e r h a l t e n
Linz, am 2.4.91
Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag:
Therasch



PLANVERFASSER :



ARCH. DIPL. ING. H. TAFERNER

4020 LINZ SÜDTIROLERSTR. 9 TEL. 66 22 04



LINZ

30

20.7.1990

Therasch

TOP Ö 2.2

Erläuterungen und bindende Vorschriften für die Bebauung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Sierner“ der Marktgemeinde Aschach

6.Firstrichtung – Dachneigung - Dachausbau: Dachform kann frei gewählt werden. Dachgeschossübermauerung mit max. 1,40m und innerhalb eines gedachten Dachprofiles von 45 Grad bei Flachdach

(„Die Hauptfirstrichtung ist, soweit dargestellt genau einzuhalten“ entfällt)

TOP Ö 2.2

ERLÄUTERUNGEN UND BINDENDE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG

gebiet
 iet
 t
 et für Lehm
 dwirtschaftliche Nutzung
 äude
 zte Gebäude
 Gebäude
 (schematisch)
 tung (Sattel- oder Walmdach)
 lgeschoße (Höchstgrenze)
 e
 weise
 graphischer Darstellung
 e anbauverbindlich
 e punktwiese anbauverbindlich
 inie
 inie
 nze vorhanden
 nze aufzulassen
 nze geplant
 nungsgebietes
 linien
 Kabelanlage
 reileitung
 eitung verkabelt
 ation; bestehend, geplant

1. Plangrundlage
Ist die Katastermappe 1:1000. Kleine Maßungenaugigkeiten sind möglich.
2. Art der baulichen Nutzung
Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach ist der im Bebauungsplan erfaßte Bereich als Wohngebiet gem. § 16, Abs. 3, gemischtes Baugebiet gem. § 16, Abs. 7, bzw. Betriebsbaugebiet gem. § 16, Abs. 8, OÖROG, festgelegt.
3. Bauweise
Als Bauweise wird, wie im Plan dargestellt, offene Bauweise gem. § 20, Abs. 3, Z. 2, OÖROG, und gekuppelte Bauweise gem § 20, Abs. 3, Z. 3, OÖROG, verordnet. In Ausnahmefällen gilt für den Altbestand die graphische Darstellung.
4. Baufluchtlinien
Die Baufluchtlinien sind bei sämtlichen Neu-, Um- und Zubauten einzuhalten. Die nicht kotierten Baufluchtlinien sind dem Plan maßstäblich zu entnehmen. Die Baufluchtlinien von bestehenden Nebengebäuden und Anbauten außerhalb der bebaubaren Fläche bilden die seitlichen Umfassungswände.
5. Gebäudehöhen - Sockel
Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschößzahl ist einzuhalten. Eingeschoßige Objekte dürfen über dem tiefstgelegenen Niveauanschlußpunkt maximal zweigeschoßig, zweigeschoßige Objekte maximal dreigeschoßig in Erscheinung treten.
Die maximale Sockelhöhe beträgt 80 cm über dem höchsten Niveauanschlußpunkt.
6. Firstrichtung - Dachneigung - Dachausbau
Die Hauptfirstrichtung ist, soweit planlich dargestellt, genau einzuhalten. Eingeschoßige Gebäude erhalten eine Dachneigung von 25 bis 50 Grad, Dachgeschoßübermauerung maximal 1,20 m. Mehrgeschoßige Gebäude erhalten eine Dachneigung von 15 bis 35 Grad, Dachgeschoßübermauerung maximal 0,30 m.
7. Garagen
Garagen können entweder im Hauptgebäude oder als Anbauten oder freistehend errichtet werden, wobei der Mindestabstand von den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrundgrenzen 1,00 m beträgt. Garagen können auch direkt an den Nachbargrundgrenzen errichtet werden, wenn eine Möglichkeit des Zusammenbaus mit einer Nachbargarage besteht, wobei solche Objekte möglichst einheitlich zu gestalten sind. Bei Ein- und Zweifamilienhaus-Grundstücken beträgt das maximale Ausmaß von Garagen 50 m².
8. Nebengebäude
Sonstige Nebengebäude wie Schuppen, Gartenhütten etc. mit einem maximalen Ausmaß von 30 m² können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend im von den Straßen abgewandten Grundstücksbereich errichtet werden. Die Baufluchtlinie für sonstige Nebengebäude verläuft entlang der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 15,0 m entlang der Nachbargrundgrenzen in einem Abstand von 3,0 m.
9. Einfriedungen - Sichtbereich
Straßenseitige Einfriedungen dürfen maximal 1,40 m über Straßenniveau hoch sein. Massive Einfriedungen (ausgenommen Sockel bis 0,60 m Höhe) sind mit gesonderter Bewilligung der Baubehörde dort möglich, wo sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
Der Sichtbereich bei den Kreuzungen ist von Bebauung und einblickhindernder Bepflanzung freizuhalten.
10. Wasser - Abwasser
Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die Ortswasserleitung. Die Ableitung der verschmutzten Abwässer erfolgt durch Einleitung in die Kanalisationsanlage.
11. Umkehrplätze
Sofern Straßen im unverbauten Gebiet enden, sind provisorische Umkehrplätze durch privatrechtliche Vereinbarungen für die Dauer dieses Zustandes im Zuge des Bauverfahrens sicherzustellen. Die Breite beträgt einschließlich Straßenbreite ca. 10,0 m.

MARKTGEMEINDE ASCHACH/D.

BPL.NR.

5

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

„SIERNER“

11

M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES

AUFLAGEHINWEIS	VON	BIS	Z A H L
AUFLAGE	VON	BIS	DATUM

TOP Ö 2.3

Erläuterungen und bindende Vorschriften für die Bebauung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofstraße“ der Marktgemeinde Aschach

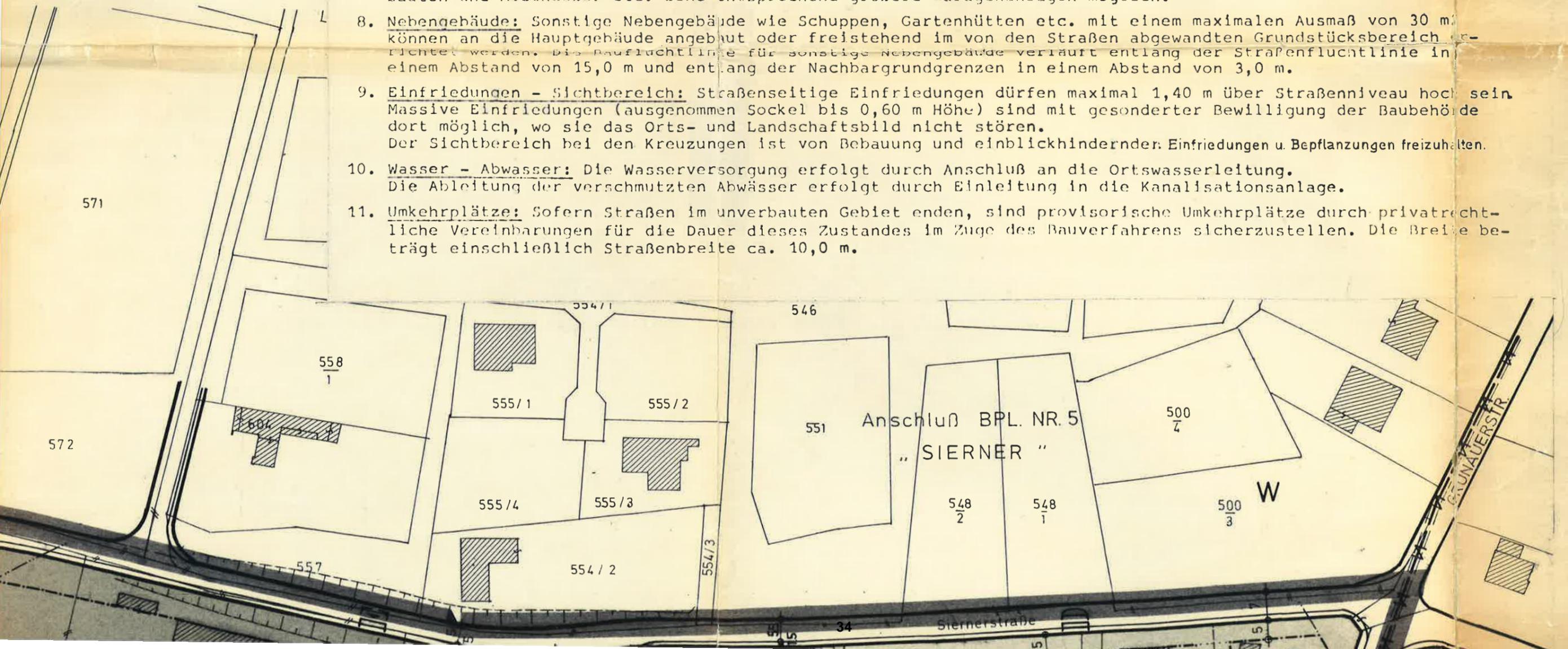
6. Firstrichtung – Dachneigung – Dachausbau: Dachform kann frei gewählt werden. Dachgeschossübermauerung mit max. 1,40m und innerhalb eines gedachten Dachprofils von 45 Grad bei Flachdach

(„Die Hauptfirstrichtung ist, soweit dargestellt genau einzuhalten“ entfällt)

TOP Ö 2.3

ERLÄUTERUNGEN UND BINDENDE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG

1. Plangrundlage ist die Katastermappe 1:1000. Kleine Maßungenauigkeiten sind möglich.
2. Art der baulichen Nutzung: Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aschach ist der im Bebauungsplan erlaubte Bereich als Wohngebiet gem. § 16, Abs. 3, bzw. gemischtes Baugebiet gem. § 16, Abs. 7, bzw. Betriebsbaugebiet gem. § 16, Abs. 8, OÖROG, festgelegt.
3. Bauweise: Als Bauweise wird, wie im Plan dargestellt, offene Bauweise gem. § 20, Abs. 3, Z. 2, OÖROG, und gekuppelte Bauweise gem. § 20, Abs. 3, Z. 3, OÖROG, verordnet. In Ausnahmefällen gilt für den Altbestand die graphische Darstellung.
4. Baufluchtlinien: Die Baufluchtlinien sind bei sämtlichen Neu-, Um- und Zubauten einzuhalten. Die nicht kotierten Baufluchtlinien sind dem Plan maßstäblich zu entnehmen. Die Baufluchtlinien von bestehenden Nebengebäuden und Anbauten außerhalb der bebaubaren Fläche bilden die seitlichen Umfassungswände.
5. Gebäudehöhen - Sockel - Bauliche Nutzung: Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschößzahl ist einzuhalten. Die maximale Sockelhöhe beträgt 80 cm über dem höchsten Niveauanschlußpunkt. Die Geschößflächenzahl ist, soweit im Bebauungsplan vorgeschrieben, genau zu beachten. (Geschößflächenzahl x Nettobaulandfläche = maximale Bruttogeschößfläche)
6. Firstrichtung - Dachneigung - Dachausbau: Die Hauptfirstrichtung ist, soweit planlich dargestellt, genau einzuhalten. Eingeschoßige Gebäude erhalten eine Dachneigung von 25 bis 45 Grad, Dachgeschoßübermauerung maximal 1,20 m. Zweigeschoßige Gebäude erhalten eine Dachneigung von 25 bis 35 Grad, Dachgeschoßübermauerung maximal 0,80 m.
7. Garagen: Garagen können entweder im Hauptgebäude oder als Anbauten oder freistehend errichtet werden, wobei der Mindestabstand von den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrundgrenzen 1,00 m beträgt. Garagen können auch direkt an den Nachbargrundgrenzen errichtet werden, wenn eine Möglichkeit des Zusammenbaus mit einer Nachbargarage besteht, wobei solche Objekte möglichst einheitlich zu gestalten sind. Bei Ein- und Zweifamilienhaus-Grundstücken beträgt das maximale Ausmaß von Garagen 50 m². Für größere Wohnhäuser, Eigentumswohnbauten und Miethäuser etc. sind entsprechend größere Garagenanlagen möglich.
8. Nebengebäude: Sonstige Nebengebäude wie Schuppen, Gartenhütten etc. mit einem maximalen Ausmaß von 30 m² können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend im von den Straßen abgewandten Grundstücksbereich errichtet werden. Die Baufluchtlinie für sonstige Nebengebäude verläuft entlang der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 15,0 m und entlang der Nachbargrundgrenzen in einem Abstand von 3,0 m.
9. Einfriedungen - Sichtbereich: Straßenseitige Einfriedungen dürfen maximal 1,40 m über Straßenniveau hoch sein. Massive Einfriedungen (ausgenommen Sockel bis 0,60 m Höhe) sind mit gesonderter Bewilligung der Baubehörde dort möglich, wo sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Der Sichtbereich bei den Kreuzungen ist von Bebauung und einblickhindernden Einfriedungen u. Bepflanzungen freizuhalten.
10. Wasser - Abwasser: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die Ortswasserleitung. Die Ableitung der verschmutzten Abwässer erfolgt durch Einleitung in die Kanalisationsanlage.
11. Umkehrplätze: Sofern Straßen im unverbauten Gebiet enden, sind provisorische Umkehrplätze durch privatrechtliche Vereinbarungen für die Dauer dieses Zustandes im Zuge des Bauverfahrens sicherzustellen. Die Breite beträgt einschließlich Straßenbreite ca. 10,0 m.



LEGE

W

K

M

B

Stg

Tg

G

III

HGH

GFZ

O

K

S

W

K

S

W

K

S

W

K

S

W

K

S

W

K

S

W

K

S

W

K

TOP Ö 3.1 CHECKLISTE



LANDES
FEUERWEHR
KOMMANDO OÖ

**FÜR DIE BESCHAFFUNG VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN
(AUSGENOMMEN MTF)**

Stand: 24.01.2023



GEP Beschluss im Gemeinderat

Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung wurde durchgeführt (GEP Gespräch am Gemeindeamt - Protokoll vom Landes-Feuerwehrverband). Der Gemeinderatsbeschluss dazu ist im DIGIKAT hochgeladen und der Status auf abgeschlossen gesetzt.



Fahrzeugtyp lt. GEP

Es werden nur Fahrzeuge gefördert, die auch in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung den Status vorgemerkt hinterlegt haben. Voraussetzung für die Förderung (LZ-LFK, BZ) ist die Aufnahme in ein abgestimmtes und beschlossenes Beschaffungsprogramm.



Grundsatzbeschluss für Fahrzeugankauf

Im Gemeinderat wurde der Grundsatzbeschluss für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges beschlossen. Zusätzlich zum Grundsatzbeschluss zur Beschaffung ist es zweckmäßig, dass der Gemeinderat auch die Finanzierung grundsätzlich vorsieht (im Hinblick auf die Erstellung des MEFP).



Förderansuchen über Feuerwehrverwaltungssystem syBOS stellen

Die Feuerwehr stellt im Auftrag der Gemeinde das Förderansuchen in syBOS. Hier ist der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates beizulegen. Das Ansuchen soll ca. 3-4 Jahre vor dem geplanten Beschaffungsjahr = Auslieferungsjahr erfolgen. Die Lieferzeiten für Feuerwehrfahrzeuge betragen je nach Fahrzeugtyp derzeit bis zu 24 Monate.



Aufnahme in Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Die Gemeinde muss das Fahrzeug im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen haben – Achtung auf die Prioritätenreihung. Beispiel: Beschaffungsprogramm 2025 wird bereits im Jahr 2023 abgestimmt. Fahrzeug ist in den MEFP 2023 – 2027 (Beschaffungsjahr 2025) aufzunehmen. Ohne die Darstellung der gesicherten Gesamtfinanzierung im MEFP ist eine definitive Aufnahme ins Beschaffungsprogramm ausgeschlossen. Fragen zum MEFP sind ausschließlich an die IKD zu richten.



Information und Abklärung durch Landes-Feuerwehrkommando

Wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind, und das LFK eine positive Rückmeldung der zuständigen Regierungsmitglieder im Wege der Direktion Inneres & Kommunales erhält, ergeht ein Schreiben an die Gemeinde und die Feuerwehr. Es werden Informationen über aktuelle Normkosten und die weiteren erforderlichen Schritte mitgeteilt.



Angebot bzw. Entwurf des Ausschreibungstextes an LFK übermitteln

Das konkretisierte Angebot aus der BBG bzw. ein Entwurf des Ausschreibungstextes ist vorab an das Landes-Feuerwehrkommando (fuhrpark@oelfv.at) zu senden.

L **Förderzusage durch das Landes-Feuerwehrkommando**

Wenn das vorgelegte Angebot aus der BBG bzw. der vorgelegte Ausschreibungstext vom Landes-Feuerwehrkommando freigegeben wurde und die Gemeinde bereit für die Beschaffung des Fahrzeuges ist, dann erfolgt die schriftliche Förderzusage. Fahrzeuge sollten spätestens 3-4 Monate nach der Förderzusage bestellt bzw. ausgeschrieben werden.

G **Ansuchen um Erstellung eines Finanzierungsplanes**

Die Gemeinde muss bei der Direktion Inneres & Kommunales um die Erstellung eines Finanzierungsplanes ansuchen. Der BZ-Antrag ist von der Gemeinde zu stellen.

G **Gemeinderatsbeschluss**

Gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 und der Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu dürfen Ausschreibungen/Auftragsvergaben/Bestellungen erst nach Vorliegen einer gesicherten Gesamtfinanzierung erfolgen. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung liegt erst dann vor, wenn der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat beschlossen worden ist.

G **Ausschreibung - Notwendig wenn kein Abruf über die BBG erfolgt**

Wenn von der Gemeinde kein Abruf über die BBG gewünscht ist, kann eine Ausschreibung erfolgen. Es gibt vom Landes-Feuerwehrkommando keine Hilfestellung für eine Ausschreibung, da die Möglichkeit besteht, Feuerwehrfahrzeuge ohne Ausschreibung über die BBG zu beschaffen.

G **Bestellung über die BBG/ oder Bestellung nach Eigenausschreibung**

Die Bestellung des Fahrzeuges kann erfolgen, wenn der Kostenrahmen gemäß dem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls wäre vor der Auftragsvergabe ein neuer aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan erforderlich. Achtung: Sollten die Kosten der Beschaffung die aufsichtsbehördlich genehmigten Kosten um mehr als 20 % überschreiten, hat dies den gänzlichen Entfall der Fördermittel zur Folge! Kosten welche die jeweils definierten Normkosten überschreiten, sind nicht förderbar. Derartige Mehrkosten sind von der Gemeinden bzw. der jeweiligen Feuerwehr zu tragen. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

G **Bestellbestätigung und Liefertermin**

Nach durchgeführter Bestellung des Fahrzeuges, ist das Landes-Feuerwehrkommando über die Bestellung zu informieren und der voraussichtliche Liefertermin bekannt zu geben. Der Link zum Formular ist in der Förderzusage ersichtlich.

L **Abnahme im Landes-Feuerwehrkommando**

Kurz vor Auslieferung wird das Fahrzeug inkl. vollständiger Pflicht- und Bedarfsbeladung durch das LFK abgenommen. Hier wird die Einhaltung der Baurichtlinien sowie die Ausführungsbestimmungen für OÖ geprüft. Eine positive Abnahme ist Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermittel. Das Fahrzeug darf nach der Abnahme nicht mehr verändert werden.

F **Abholung des Fahrzeuges durch die Feuerwehr**

Die Feuerwehr kann das Fahrzeug nach Fertigstellung beim Fahrzeugaufbauer abholen.

F

Einreichung der Unterlagen zur Auszahlung der Förderung beim LFK

In syBOS wird eine Wiedervorlage erstellt. Hier muss der Zulassungsschein, die Rechnung und die Zahlungsbestätigung von der Feuerwehr hochgeladen werden.

L

Fahrzeug wird im syBOS bzw. WAS angelegt

Das Fahrzeug wird nach Erhalt des Zulassungsscheines sowie der Rechnung und Zahlungsbestätigung in syBOS sowie im WAS von den MitarbeiterInnen des LFK angelegt.

G

Einreichung der Unterlagen zur Auszahlung der BZ-Mittel

Die in Aussicht gestellten BZ-Mittel sind durch die Gemeinden mittels des Formulars „Antrag auf Gewährung und Flüssigmachung der BZ-Mittel“ samt Unterlagen des LFK (Abnahmebestätigung und Auszahlung der LFK-Fördermittel) bei der Direktion Inneres und Kommunales zu beantragen.

G

Einreichung der Unterlagen zur Auszahlung der Fixbeträge

Für die Beantragung der Auszahlung der Fixbeträge (Sonderinvestitionstopf) für Fahrgestell und Aufbau sowie der Pflichtausrüstung (ohne Großgeräte) ist die Fördererklärung des Landes OÖ (abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at/formulare.htm) sowie sämtliche Rechnungen (auch von Ausrüstungsgegenständen) und der Zahlungsbeleg an das Katastrophenschutzreferat (katschutz@ooe.gv.at) zu übermitteln.

*F = Feuerwehr; G = Gemeinde; L = Landes-Feuerwehrkommando

Kontaktdaten:

Oö. Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43, 4021 Linz
Tel.: 0732 770122-0
Fax: 0732 770122-90
E-Mail: office@ooelfv.at

Ersteller: Oö. Landes-Feuerwehrverband, Abteilung Entwicklung & Schlagkraftplanung

TOP Ö 3.2

Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Aschach a.d. Donau

Allgemeines

- a) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau möchte ihre Vereine möglichst transparent fördern und die Unterstützungen objektiv und nach nachvollziehbaren Kriterien vergeben.
- b) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau unterstützt Anliegen zum Zwecke des Gemeindewohls. Diese umfassen die **Förderung der Tätigkeit** von Vereinen (**Basissubvention**) als auch die Subvention von bestimmten näher definierten **Aktivitäten oder Anschaffungen (Projektsubvention)** sowie der **Deckung laufender Kosten (Sachbezogenen Grundförderung)**.
- c) Um die Vielfalt des Vereinslebens in Aschach zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine nicht nur durch finanzielle Zuschüsse zu unterstützen. Durch die Überlassung **gemeindeeigener Räumlichkeiten** und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch organisatorische und ideelle Unterstützung des Vereinslebens, z.B. **Öffentlichkeitsarbeit** (Gemeindezeitung) soll es den Vereinen ermöglicht werden, eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.
- d) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- e) Über die Gewährung von Förderungen für **Basissubventionen UND Projektsubventionen UND der sachbezogenen Grundförderung** für **Vereine berät der Kulturausschuss**. Die Beschlüsse fallen im Vorstand bzw. im Gemeinderat.
- f) Die Marktgemeinde Aschach behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in die Finanzgebarung der Vereine Einsicht zu nehmen.
- g) **Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.**

1) Basissubvention

Sockelbetrag der Grundförderung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen steht dem Verein automatisch ein Sockelbetrag von **€ 100,-** zu.

Ein Anspruch auf Basissubvention besteht nur einmal **jährlich** pro Verein. Wenn ein Verein in mehrere Sektionen unterteilt ist, steht den einzelnen Sektionen bzw. Gruppierungen des Vereins kein Anspruch auf Subvention zu.

Es gibt eine Verdoppelung des Sockelbetrages auf € 200,- bei zusätzlichen Aktivitäten oder Angeboten speziell für Kinder und Jugendliche (wie z.B. Ferienprogramm).

Die Basissubvention wird Mitte des Folgejahres ausbezahlt.

2) Projektsubvention

Ein Verein kann seine Jahresprojekte und die dafür geplanten Kosten via Finanzierungsplan einreichen. Projekte bis maximal **€ 5.000,-** werden **bis zu 50 %** der effektiven Kosten gefördert.

Bei Vereinen, die kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit leisten, kann sich der Fördersatz auf bis zu 70 % der effektiven Kosten erhöhen.

Projekte können sein:

- Investitionsprojekte (Erstellung/Beschaffung materieller Güter)
- Organisationsprojekte (Organisation von Veranstaltungen für Miete, Jubiläumsfeste, Kinder- und Jugendarbeit etc.)

Die Projektsubventionen werden im Nachhinein am Ende des Folgejahres nach Verfügbarkeit der Budgetmittel überwiesen.

3) Sachbezogene Grundförderung

Diese Grundförderung dient in erster Linie zur Unterstützung bei der Deckung von laufenden Kosten und ist mit einem Betrag von maximal **€ 2.500,-** begrenzt.

Die sachbezogene Grundförderung wird Mitte des Folgejahres ausbezahlt.

Zur Auszahlung **diverser Förderungen** müssen die Originalbelege/-rechnungen bei der Marktgemeinde Aschach abgegeben werden. Die Förderungen werden nach Prüfung der Nachweise auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen. Förderungen **sind** jedes Jahr neu zu beantragen und werden keinesfalls automatisch in der gleichen Höhe gewährt.

Gemeinschaftsbühne Aschach / Hartkirchen

Zusätzlich kann jeder Verein / jede Institution die **Gemeinschaftsbühne Aschach / Hartkirchen für Veranstaltungen im Ort einmal jährlich mietfrei leihen**. Lediglich die Kosten für die Mitarbeiter:innen des Wirtschaftshofes Aschachtal zwecks Auf- und Abbau sind selbst zu begleichen.

Die Mietkosten können im Nachhinein mittels Einreichung der Mietrechnung von der Marktgemeinde Aschach an der Donau rückerstattet werden.

Voraussetzung für eine Vereinsförderung

Vereine sind förderungswürdig, wenn sie:

- Vereine (ZVR-Zahl) im Sinne des Vereinsgesetzes sind,
- ihren Sitz in Aschach an der Donau haben,
- für alle Aschacher:innen zugänglich sind,
- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- sich für das Gemeinwohl (**z.B.** Flurreinigung) einsetzen,
- den Förderantrag rechtzeitig bis zum **1.11.** für das Folgejahr bei der Marktgemeinde Aschach abgegeben haben.

NICHT gefördert werden:

- Zuwendungen an eigene Mitglieder und Gäste (zB Verköstigung, Gutscheine, Geburtstagsgeschenke,)
- Spenden
- Reinigungsdienste
- Kosten für Unterkünfte
- **Kosten**, die an die Mitglieder weiterverrechnet werden

Sollte eine Institution / ein Klub / eine Organisation / Körperschaften,.....

KEINE Vereinsnummer/ZVR-Zahl besitzen, kann um Sondersubvention – NICHT jedoch um Vereinssubvention angesucht werden.

Dafür senden Sie bitte eine genaue Aufstellung, wofür das Geld verwendet **wurde**.

TOP Ö 3.2

Bezeichnung des Vereines:

Name des/der
Antragstellers/in:.....

Anschrift:

An die
Marktgemeinde Aschach/Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach / Donau

Aschach, am _____

Betrifft: Ansuchen um Gewährung einer Vereinssubvention

Basissubvention

Sockelbetrag der Grundförderung

Projektsubvention – Beschreibung aller Projekte (Veranstaltungen, Investitionen etc.) auflisten:

.....
.....
.....
.....
.....

Sachbezogene Grundförderung (zur Deckung laufender Kosten wie Miete, Betriebskosten etc.)

.....
.....

Name und Anschrift des Obmannes/ der Obfrau:

Name:

Adresse:

Plz: Ort:

Tel.Nr.:

E-Mail:

Obmann/Obfrau seit:

Bankverbindung: IBAN.: BIC.:

Geldinstitut:

ZVR-Zahl (Zentrales Vereinsregister):

- ✓ Zur Auszahlung müssen **bei der Basissubventionen und sachbezogenen Grundförderungen** die Originalbelege/-rechnungen bis 31.1 bei der Marktgemeinde Aschach an der Donau abgegeben werden. Die Förderung wird nach Prüfung der Nachweise auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen.
- ✓ Die Auszahlung erfolgt bei *Projektsubventionen* nach Vorlage der Belege und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel **am Ende des Folgejahres**.
- ✓ Die Fördermittel müssen zurückgezahlt werden, wenn sie zu Unrecht bezogen werden.

Der Obmann/die Obfrau bzw. der/die zeichnungsberechtigte Funktionär:in:

(Unterschrift)

Vertragsnummer:

Vertragspartner: Marktgemeinde Aschach an der Donau
Adresse: 4082 Aschach an der Donau, Abelstraße 44
KG: 45003 Aschach
EZ: 1172 1
GSt.: 1275/2 3/2
Vertragsobjekt: Erhaltung und Ausgestaltung von Sitzstufen
Strom-km: ca. 2160,7+47m bis 2160,7+61m, rechtes Ufer der Donau
SB: LKI

GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b
Wien HG Wien, als **Gestattungsgeber** einerseits

und

der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als **Gestattungsnehmer**
andererseits,

wie folgt:

Präambel

1. Die Republik Österreich ist Eigentümerin der Liegenschaften EZ 1172 und EZ 1 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurde mit Fruchtgenussvertrag vom 23. Dezember 2011 das Fruchtgenussrecht über die vertragsgegenständliche Liegenschaft eingeräumt.
2. Die Marktgemeinde Aschach an der Donau beabsichtigt am oben angeführten Grundstück neben einer bereits bestehenden Abgangsstiege die Erhaltung und Ausgestaltung von Sitzstufen. Die Sitzstufen werden auf einer Gesamtlänge von ca. 14lfm errichtet. Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten.

§ 1 Rechtseinräumung

1. Der Gestattungsgeber gestattet als Fruchtgenussberechtigter der Grundstücke Nr. 1275/2, EZ 1172 und Nr. 3/2, EZ 1, beide Grundbuch 45003 Aschach an der Donau, am rechten Ufer des Donaustroms bei ca. Strom-km ca. 2160,7+47m bis 2160,7+61m dem Gestattungsnehmer die Erhaltung und Ausgestaltung von Sitzstufen im Ausmaß von rund 14 lfm. Eigentümer der Sitzstufen ist der Gestattungsnehmer.
2. Der Vertragsgegenstand ist auf den beigehefteten – einen wesentlichen Teil der Vertragsurkunde bildenden – Lageplanskizzen (Beilage ./1 und 2) mit roter Farbe dargestellt.
3. Das Nutzungsrecht des Gestattungsnehmers an der in § 1 Pkt. 1 angeführten Grundfläche beschränkt sich auf die Erhaltung und Ausgestaltung nach Maßgabe der noch zu erteilenden behördlichen Bewilligungen. Eine Änderung des Nutzungsrechts ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Gestattungsgebers möglich. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen und berechtigt den Gestattungsgeber zur Vertragsauflösung.

Sollten bei der Ausübung der eingeräumten Gestattung Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sämtliche für die Umsetzung der Gestattung notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat der Gestattungsnehmer rechtzeitig auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich sind der Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

4. Der Gestattungsnehmer übernimmt mit dessen Fertigstellung unentgeltlich die Pflege (Gehölzpflege von Bäumen, Zurücksetzen von Sträuchern, Mähen des Geländes, etc.), Betreuung und Reinigung der Uferfläche samt Bühnen und Anlagen, sowie die Freihaltung von Lagerungen, Abfall, Hundekot, etc. im Bereich zwischen Strom-km ca. 2160,7+47m bis 2160,7+61m, rechtes Ufer der Donau. Der Gestattungsnehmer übernimmt auch das Aufstellen und die Entleerung von Müllbehältnissen auf ihre Kosten. Eine etwaige Regelung der Grill- und Badesituation im Bereich der Sitzstufen obliegt der Gemeinde Aschach.
5. viadonau behält sich eine Nutzung der Sitzstufen für bestimmte Veranstaltungen vor.

§ 2 Vertragsdauer. -beendigung

1. Diese Vereinbarung wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 01.06.2023 unbefristet abgeschlossen.
2. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht übertragen werden.
3. Der Vertrag kann vom Gestattungsgeber jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere
 - im Falle einer Vertragsverletzung, etwa bei nicht ordnungsgemäßer und ordentlicher Bewirtschaftung,
 - bei Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist,

- bei gewerblicher Nutzung trotz fehlender Zustimmung des Gestattungsgebers,
- bei Benötigung der Grundfläche für im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke,
- bei durch den Gestattungsnehmer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens,
- wenn auf den Flächen befindliche, im Eigentum des Gestattungsnehmer stehende bauliche Anlagen durch gerichtliche oder behördliche Verfügungen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, wie etwa im Rahmen eines Kaufes, in das Eigentum Dritter oder Rechte sowie allfällige Anlagen im Eigentum des Gestattungsnehmer auf dessen Rechtsnachfolger übergehen,
- sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung wegfallen bzw. nicht rechtzeitig erwirkt werden konnten,
- wegen der in § 6 Pkt. 5 genannten Gründe,

mittels rekommandierten Schreibens mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt werden.

Die Vereinbarung kann vom Gestattungsgeber monatlich, je zum Monatsletzten und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Auflösung / Der Widerruf der Gestattungsvereinbarung und die Aufforderung zur Rückgabe der Grundstücke sind dem Gestattungsnehmer schriftlich bekannt zu geben.

4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gestattungsnehmer innerhalb eines Monats eigene Anlagen bzw. Einbauten gemäß § 1 auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den Zustand vor Errichtung der Anlagen bzw. Einbauten wiederherzustellen und den Vertragsgegenstand zurückzustellen. Dem Gestattungsnehmer steht in diesem Fall weder ein Ersatzanspruch für Aufwendungen bzw. die Zahlung einer Ablöse, noch das Recht auf anteilmäßige Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Entgelts gegenüber dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern zu. Falls der Gestattungsgeber auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 14. Tages nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum des Gestattungsgebers über. Der Gestattungsnehmer hat den Gestattungsgeber sowie seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.
5. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, den Vertragsgegenstand betreffend erteilte Rechte zurückzulegen und dies der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. anzeige resultierenden Schäden zu haften hat.

§ 3 Entgelt

1. Für die Gestattung wird einvernehmlich aufgrund des öffentlichen Interesses an den Sitzstufen **Unentgeltlichkeit** vereinbart.
2. Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung für die Errichtung des Vertrages ist einmalig ein Betrag in Höhe von **€ 294,00** (in Worten: Euro zweihundertvierundneunzig) vom Gestattungsnehmer zu entrichten. Allfällige Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Gestattung entstanden sind, werden dem Gestattungsnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

Der Gestattungsnehmer verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs. 1 Z 16 UStG.

3. Die Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig und auf das Konto von viadonau bei der **Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW**, spesenfrei einzubezahlen.
4. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Gestattungsnehmers, wobei der Gestattungsgeber pro Mahnung jedenfalls € 13,00 (Euro dreizehn) in Rechnung stellen wird, wobei der Ersatz weiterer auflaufender Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind, vom Gestattungsnehmer verlangt werden können. Im Falle von Rückständen hat der Gestattungsnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
5. Wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern.
6. Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts entstanden sind. Der Gestattungsnehmer hat dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen das vereinbarte Nutzungsentgelt ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Gestattungsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Gestattungsgeber anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Gestattungsgebers.
8. Erklärungen des Gestattungsnehmers auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Gestattungsgebers oder seiner Vertreter.
9. Rechnungen werden als PDF-Datei elektronisch an eine - spätestens bei Vertragsabschluss bekanntzugebende - E-Mail-Adresse des Bestandnehmers versandt. Die Bekanntgabe einer Änderung der

E-Mail-Adresse oder der Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zusendung von Rechnungen per E-Mail haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Kostentragung

1. Die dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss des Benützungsbereinkommens oder aus dem Vertragsverhältnis selbst erwachsenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben jeder Art hat der Gestattungsnehmer allein zu tragen bzw. sind diese dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.
2. Entstehen dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern durch Ausübung der Gestattung Mehrkosten, hat der Gestattungsnehmer diese dem Gestattungsgeber oder seinen Vertretern zu ersetzen.

§ 5 Bauliche Vertragsbestimmungen

1. Errichtungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Sitzstufen sowie alle Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung getroffen werden, sind im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber festzulegen und durchzuführen. Der Gestattungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von Fachkräften und dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Gestattungsgeber bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben. Die Vorlage der Unterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber den bereits bei Arbeitsbeginn eingereichten Unterlagen durchgeführt wurden.
2. Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen auf Verlangen des Gestattungsgebers und seiner Vertreter sowie von Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich von Anlagen sowie bei Gefahr in Verzug, insbesondere im Falle von Hochwassergefahr, auf Kosten des Gestattungsnehmers entfernt werden. Ein Ersatz oder eine Entschädigung bzw. Rückleistung des im Vorhinein entrichteten Entgelts stehen dem Gestattungsnehmer nicht zu.
3. Einrichtungen wie Uferdeckwerke, Fixpunkte, Hektometerplätze, Pegel und sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH auf Kosten des Gestattungsnehmers wiederherzustellen.
4. Zufahrtswege, insbesondere Uferbegleit- und Treppelwege sowie die Uferbereiche sind von Lagerungen (auch Schwemmgut etc.) und Müll freizuhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit der Wegeanlagen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, bestimmte Pflegemaßnahmen vorzuschreiben bzw. ist die Pflege gegebenenfalls mit dem Gestattungsgeber abzustimmen. Für die

Instandhaltung des Treppelweges ist der Gestattungsgeber berechtigt, dass an den Treppelweg angrenzende Bankett bzw. die angrenzende Grundstücksfläche bis mind. 1,00 m vom Treppelweg entfernt, in regelmäßigen Abständen auf das Niveau des Treppelwegs abzusenken und zu bearbeiten.

5. Die Verkehrswege gem. § 1 sind vom Gestattungsnehmer gemäß § 1319a ABGB zu erhalten.
6. Der Gestattungsnehmer hat im Falle von Nutzungskonflikten das Einvernehmen mit den Fischereiberechtigten herzustellen.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Im Rahmen der Gestattung ist der Gestattungsnehmer berechtigt, die in § 1 Pkt. 1 aufgezählten Grundstücke zum Zwecke der Nachschau und der Vornahme von Errichtungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu betreten. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Gestattungsnehmer entsprochen werden muss.
2. Der Gestattungsnehmer ist zur ordnungsgemäßen Wartung der gegenständlichen Sitzstufen verpflichtet. Der Gestattungsgeber ist hinsichtlich der Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Reparaturkosten der Anlagen des Gestattungsnehmers schad- und klaglos zu halten.
3. Dem Gestattungsnehmer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Entgeltnachlass zu.
4. Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen, wie etwa Pegel, Fixpunkte, Schifffahrtszeichen, hat der Gestattungsnehmer unverzüglich via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu verständigen, welche die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Gestattungsnehmers vornimmt.
5. Dem Gestattungsnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Gestattungsgeber oder seine Vertreter jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Grundflächen
 - jede Benützung des Vertragsgegenstandes, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 widerspricht
 - Baumaßnahmen jeder Art
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches des Vertragsgegenstandes zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung, Prekarium etc.)
 - die Abtretung der Nutzungsrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)

Die Verletzung einer der vorangeführten Bestimmungen berechtigt den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

6. Sofern nicht die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Gestattungsgebers eingeholt wurde, ist der Gestattungsgeber bei einer mehr als 50%-igen Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Gestattungsnehmers bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“) zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. Kündigung gemäß § 2 des Gestattungsvertrages berechtigt. Sonstige Änderungen, wie die geplante Benützung des Bestandgegenstandes in einer geänderten Rechtsform, den nur teilweisen Wechsel oder die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft des Gestattungsgebers oder eine sonstige gesellschaftsrechtliche Änderungen (Spaltung, Einbringung, Umgründung, etc.) sind dem Gestattungsgeber vor der geplanten Änderung nachweislich schriftlich bekannt zu geben und kann vom Gestattungsgeber nur aus wichtigem Grund versagt werden. Dieser ist gegeben, wenn es durch die geplante Änderung zu einer rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Schlechterstellung des Gestattungsgebers kommt, insbesondere bei Verringerung des Eigenkapitals des Gestattungsnehmers oder der haftenden Personen.
7. Dem Gestattungsnehmer obliegt auf eigene Kosten und Gefahr die Betreuung der sich auf der Gestattungsfläche befindlichen Bäume und Sträucher. Er ist für die für die Sicherheit erforderlichen Baumausschnitt (Auslichtung) verantwortlich. Baumpflegemaßnahmen, ausgenommen Verkehrssicherheitsmaßnahmen, sind in den Monaten September bis Februar durchzuführen. Das Entfernen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers (im Bereich Wien MA 42 gemäß BaumschutzG). Das entfernte Holz verbleibt im Eigentum des Gestattungsgebers und ist in Absprache mit diesem auf einen vom Gestattungsgeber festgelegten Lagerplatz auf Kosten des Gestattungsnehmers zu verbringen. Unterlassung dieser Pflichten durch den Gestattungsnehmer, ist der Gestattungsgeber berechtigt, diese auf Kosten des Gestattungsnehmers, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, durchführen zu lassen. Durch die Entfernung von Bäumen dürfen dem Gestattungsgeber keine finanziellen Belastungen oder Kosten entstehen, erforderliche Ersatzpflanzungen und deren Aufwuchspflege sind auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.
8. Die Pflanzung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Bambus, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kanadische Goldrute, Ragweed/ Beifuss-Traubenkraut/ Ambrosie, Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Sommerflieder/ Schmetterlingsflieder) gemäß Leitfaden in der geltenden Fassung auf www.viadonau.org/umwelt auf der Gestattungsfläche gem. § 1 Pkt. 1 ist untersagt. Das Aufkommen invasiver Neophyten ist dem Gestattungsgeber unverzüglich zu melden (umwelt@viadonau.org) und bei der Pflege (z.B. Mahd) durch den Gestattungsnehmer gemäß dem oben angeführten Leitfaden auf eigene Kosten bestmöglich zu hemmen.
9. Die Einbringung von Vegetation jeder Art sowie die gärtnerische Ausgestaltung ist untersagt.

10. Die Aufbringung chemischer Mittel (Düngung, Pflanzenschutz, Unkrautvernichtung) sowie die Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers ist untersagt.

§ 7 Haftung

1. Die Benützung der Grund- und Wasserfläche sowie die Ausübung der Gestattung erfolgt auf eigene Gefahr! Der Gestattungsgeber und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Gestattungsgeber und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Gestattungsgeber gewährleistet keine Fahrwassertiefe im Bereich der schwimmenden Anlagen. Der Gestattungsgeber hat keine Verpflichtung zur Herstellung einer bestimmten Fahrwassertiefe durch Baggerungen oder sonstige wasserbauliche Maßnahmen. Der Gestattungsnehmer hat daher auch keinen Anspruch auf Minderung der Entschädigung, wenn aufgrund der Fahrwassertiefe (Hochwasser oder Niedrigwasser) die vertraglich vereinbarte Nutzung mangels Erreichbarkeit nicht möglich ist. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Erhaltungsmaßnahmen nach Hochwässern, Pflege der Uferböschung (Entfernung von aufkommenden Bäumen und Sträuchern), Totholzentfernung etc.
3. Der Gestattungsnehmer haftet dem Gestattungsgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Gestattungsnehmer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gestattung verursacht. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
4. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich – unabhängig und zusätzlich zur direkten Haftung dem Gestattungsgeber gegenüber – umfassend und unwiderruflich, den Gestattungsgeber hinsichtlich aller Schäden, die dem Gestattungsgeber aus der Nutzung (oder auch Nichtnutzung) seines aus diesem Vertrag erwachsenden Nutzungsrechts durch den Gestattungsnehmer entstehen, schad- und klaglos zu halten, was auch für Schäden Dritter gilt, für welche der Gestattungsgeber aufgrund Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen des Gestattungsnehmers in Anspruch genommen wird. Die Ersatzpflicht des Gestattungsnehmers umfasst auch diesbezügliche dem Gestattungsgeber entstandene Abwehr-, Rechtsverfolgungs- und Betriebskosten.

5. Der Gestattungsnehmer haftet auch für die durch Abtritt seiner Einrichtungen oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es des Gestattungsgebers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.
6. Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechts durch den Gestattungsnehmer oder Dritte verursacht wurden, haftet der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber und seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
7. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Gestattungsgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 8 Versicherungspflicht

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich die Gestattungssache ausreichend zu versichern und die Versicherungsdeckung während der gesamten Gestattungsdauer aufrecht zu erhalten. Zum Umfang des nötigen Versicherungsschutzes gehört jedenfalls eine Betriebshaftpflichtversicherung. Der Gestattungsnehmer wird dem Gestattungsgeber die Fertigstellung der Anlage melden und die aufrechte Versicherungsdeckung unaufgefordert unmittelbar nach Anlagenerrichtung, sowie jederzeit auf Nachfrage des Gestattungsgebers binnen zehn Arbeitstagen schriftlich nachweisen.

Der Gestattungsnehmer ist für den Fall der nicht rechtzeitigen und/oder nicht vollständigen und/oder nicht durchgehenden Versicherungsdeckung zur Zahlung einer Vertragsstrafe von pauschal € 100,00 (Euro einhundert) pro Verstoß verpflichtet, wobei der Gestattungsgeber berechtigt ist, darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe kann mit anderen Vertragsstrafen kumuliert werden. Dies gilt auch für die nicht rechtzeitig übermittelte Bestätigung der Versicherungsdeckung.

§ 9 Formgebote

1. Solange dem Gestattungsgeber keine andere Zustelladresse bzw. E-Mail-Adresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Gestattungsgeber bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Gestattungsnehmer als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Gestattungsnehmer empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zu richten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter sind in ihrem Recht, über die Flächen frei zu verfügen, diese zu betreten und zu bewirtschaften, nicht beschränkt.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gestattungsübereinkommens unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
3. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Bestandverhältnis begründet.
5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist
7. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des für die Gestattungssache örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

Wien, am

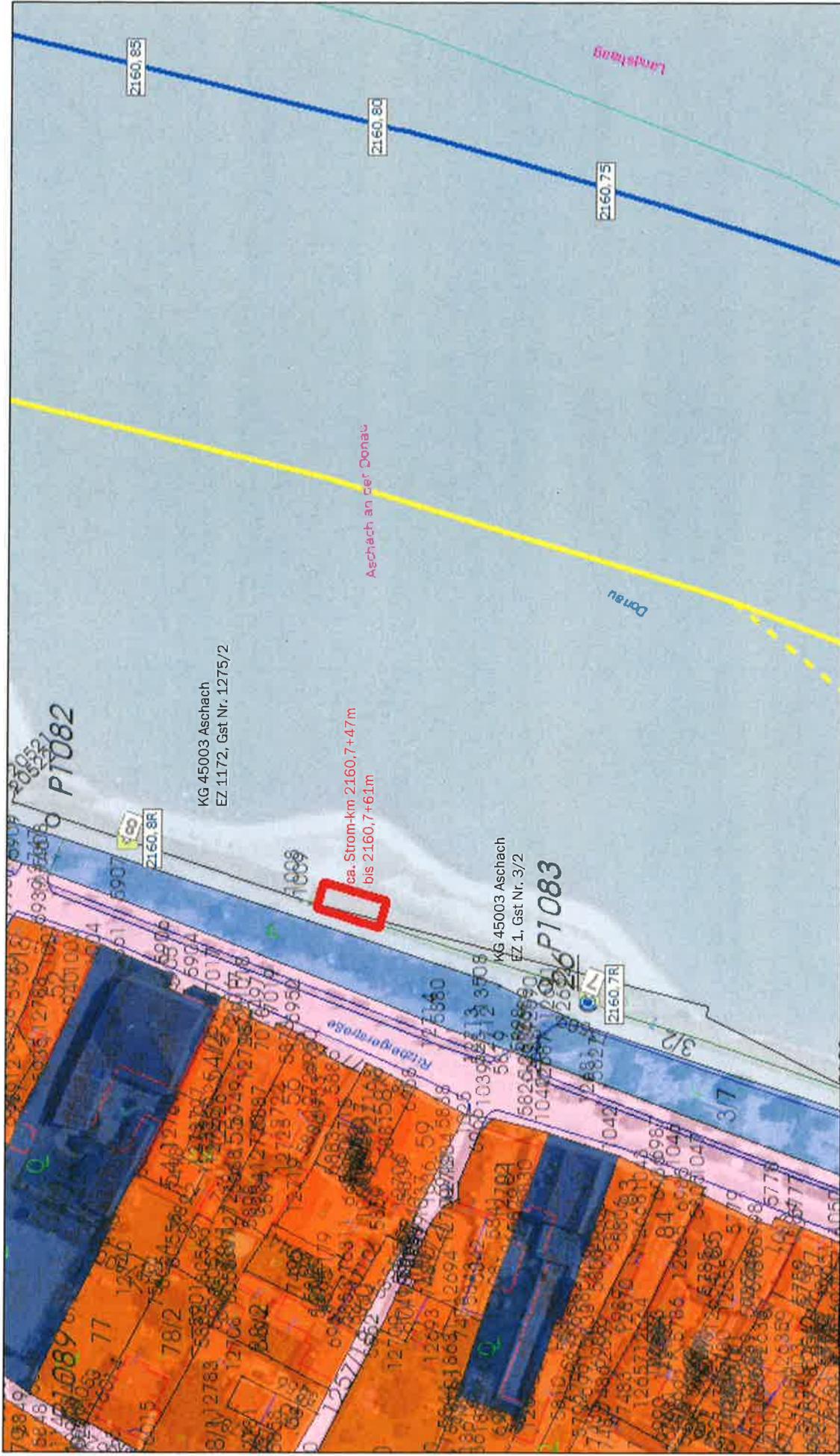
Aschach, am

via donau – Österreichische
Wasserstraßen-Gesellschaft mbH
als Gestattungsgeber

Marktgemeinde Aschach an der Donau
als Gestattungsnehmer

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Gestattungsvertrages:

- Lageplanskizze – Beilage ./1;



1/2

Sitzstufen Aschach

Erstellt für Maßstab 1:1 128

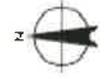


Ersteller

Kirschner Lisa (VIADONA U/Lisa Kirschner)

Erstellungsdatum

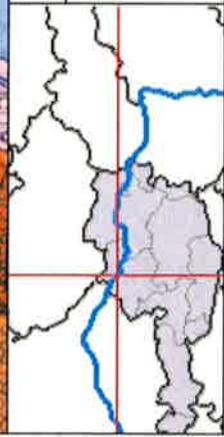
11.04.2023



viadonau

Donau-City-Strasse 1
A-1220 Wien

viadonau



Nutzungsgrenze und Sonstige Grenzen	Verwaltungsgrenzen	Nutzungssymbole	Metrometer-Donau
<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsgrenze (NG) Hausgrenze (HG) Hausgrenze aus Luftbild (HL) Sonstige Linie (SG) 	<ul style="list-style-type: none"> GG Grundstücksgrenzen BG Gerichtsbezirksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Freizeitfläche Garten Gebäude Gebäudenebenfläche Parkplatz Straßenverkehrsanlage vegetationsarme Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> 7, Aktiv 8, Aktiv
<p>Sonstige Symbole und Beschriftung</p> <ul style="list-style-type: none"> S-Klammer Z-Klammer Sonstige Beschriftung 	<p>Fahrinnenaufweitung-Rechts</p>	<p>Katastralgemeinde</p>	<p>Festpunkte-Donau</p> <p>FP, Aktiv</p>
<p>Grundstücke und Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> via obenau BWV Gemanden Firmenbesitz Privatbesitz 	<p>Grundstücksummern</p>	<p>Kilometrierung</p>	<p>Fahrinnene-Rechts</p>

TOP Ö 4.2



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

An die Bürgermeister
Wolfram Moshammer &
Mag. Dietmar Groiss

BEZIRKSSTELLE EFERDING

Philipp Wiatschka, MSc
philipp.wiatschka@o.rotekreuz.at
phone +43 7272 2400 22
fax +43 7272 2400 24

Eferding, im März 2023

ANGEBOT: Installation 2. Essen auf Rädern Team inkl. Fahrzeug in Aschach & Hartkirchen

Unter Bezug auf unser Gespräch erlauben wir uns ein unverbindliches Angebot zur Installation und Implementierung eines 2. Essen auf Rädern Teams im Gemeindegebiet Aschach & Hartkirchen zu übersenden. Zielstart Beginn des Projektes: Juni 2023

Angebot

Einmalige Implementierungskosten für 20 Mitarbeiter ¹	€	4.926.-
Zustellfahrzeug (Caddy gebraucht) ²	€	5.000.-
Laufende jährliche Kosten (Gemeindeanteil gesamt) ³	€	6.044.-
Kosten pro ausgelieferten Essen pro Portion ⁴	€	0,55.-

947

- 1) Beinhaltet - Schulung (16h EH Kurs, Basisseminar, Coachings, ...), Bekleidung, Unfall & Haftpflichtversicherung,
- 2) Anteilige KFZ Installation; Basis: VW Caddy, Diesel, ähnliches Modell
- 3) lfd. Schulungen, Antlg Verwaltungsaufwand, Freiwilligensozialaufwand, Versicherungen
- 4) Quartalsweise Abrechnung, lfd. KFZ Beitrag

Allg.: Jährliche Indexanpassung ab Grenzwert 5%.

Folgende Leistungen bleiben bei der Gemeinde:

- An- und Abmeldung Essen auf Räder Bezieher
- Verrechnung der EaR Bezieher

Wir hoffen, dass wir mit unserer Dienstleistung den Erwartungen entsprechen werden.

Freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit,

mit freundlichen Grüßen

Philipp Wiatschka, MSc
Bezirksgeschäftsführer



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ LANDESVERBAND OBERÖSTERREICH BEZIRKSSTELLE EFERDING
4070 EFERDING, VOR DEM LINZER TOR 10, DVR: 0078883, UID: ATU 23006707, ZVR: 534696372
VOLKSBANK EFERDING, IBAN: AT58 4480 0300 3134 0000
<http://www.rotekreuz.at/eferding>

Änderung der VEREINBARUNG

betreffend die Durchführung von „Essen auf Rädern“ in den Gemeinden
Aschach a.d. Donau und Hartkirchen

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Aschach a.d. Donau
Abelstraße 44, 4082 Aschach

und

Gemeinde Hartkirchen
Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen

einerseits, und

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich
ZVR-Zahl 534696372
4020 Linz, Körnerstraße 28

(nachfolgend kurz „ROTES KREUZ OÖ“)

andererseits,

(nachfolgend gemeinsam kurz „VERTRAGSPARTEIEN“)

wie folgt:

1. Präambel, Grundlage der Vereinbarung

- 1.1 Die Gemeinde Aschach a.d. Donau hat in ihrer Vorstandssitzung am 14. Juni 2004 unter Bezug auf das Angebot vom 14.6.2004 den Beschluss gefasst, das Rote Kreuz mit der Zustellung für Essen auf Räder in Aschach a.d. Donau zu betrauen.
- 1.2 Die Gemeinde Hartkirchen hat in ihrer Gemeinderatssitzung vom 15. September 2004 den Beschluss gefasst, das Rote Kreuz mit der Zustellung für Essen auf Rädern in Hartkirchen zu betrauen.

2. Änderung der Vereinbarung

- 2.1 Begründet mit der aktuellen Inanspruchnahme des „Essen auf Rädern“ und des damit einhergehenden Ausbaus kommen die Vertragsparteien überein, die Vereinbarung ab 1. September 2023 in folgenden Punkten anzupassen:

- 2.1.1. In den Gemeindegebieten Aschach a.d. Donau und Hartkirchen wird ein weiteres Essen auf Rädern Fahrzeug in Betrieb genommen und hierfür ein erweitertes Team aufgebaut.

Für den Aufbau eines erweiterten Teams werden einmalige Kosten in Höhe von € 4.926,- (in Worten viertausendneunhundertsechszwanzig Euro) verrechnet.

Für die Anschaffung des zweiten Zustellfahrzeuges (Gebrauchtwagen) werden einmalige Kosten in Höhe von € 5.000,- (in Worten fünftausend Euro) verrechnet.

Der Kostenersatz je ausgelieferter Portion wird mit € 0,47,- (in Worten siebenundvierzig Eurocent) festgelegt. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

Die laufenden jährlichen Kosten zur Aufrechterhaltung von Essen auf Rädern mit zwei Fahrzeugen werden mit einer Jahrespauschale in Höhe von € 6.044,- (in Worten sechstausendnullvierundvierzig Euro) veranschlagt und mit Jahresende in Rechnung gestellt.

- 2.1.2. Die Kosten werden von der Gemeinde Aschach a.d. Donau und der Gemeinde Hartkirchen zu je gleichen Teilen getragen und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Eine Evaluierung soll anlassbezogen durchgeführt werden.

- 2.1.3. Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Entgelts vereinbart: Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), wobei Ausgangsbasis für diese Wertsicherung die im Zeitpunkt des Juni 2023 zuletzt verlautbarte Indexzahl ist. Änderungen bis zu einer Hürde von 5 % bleiben unberücksichtigt. Eine erstmalige Anpassung des vereinbarten Entgelts ist im Jahr 2024 zulässig

- 2.2. Alle weiteren Bestimmungen der Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Das Vertragsverhältnis bleibt im Übrigen unberührt.
- 3.2 Die im Text der Vereinbarung verwendeten Überschriften dienen lediglich seiner

Untergliederung und sind daher nicht unmittelbar zur Vertragsauslegung heranzuziehen. Gegenstand der Vertragsauslegung ist nur der Text.

- 3.3 Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine erhält.

Aschach, am

Linz, am

Bgm. Mag. Dietmar Groiss
Gemeinde Aschach a. d.
Donau

Dir. Mag. Thomas Märzinger
Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Oberösterreich

Hartkirchen, am

Bgm. Wolfram Moshammer
Gemeinde Hartkirchen

Präsident Dr. Walter Aichinger
Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Oberösterreich

TOP Ö 4.3

NUTZUNGSÜBEREINKOMMEN

geschlossen zwischen

Überlasser: **Marktgemeinde Aschach an der Donau**
vertreten durch Bürgermeister Mag. Dietmar Groiss, geb. 07.02.1991 in Wels
Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau

Nutzer:

[REDACTED]

wie folgt:

§ 1 Vorbemerkung:

Der Überlasser ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 134/3, EZ 218, KG Aschach an der Donau.

§ 2 Vertragsgegenstand:

Der Überlasser überlässt, dem Nutzer das in § 1 erwähnte Grundstück als Mietgegenstand. Die Überlassung erfolgt ausschließlich zu Freizeit und Erholungszwecken.

§ 3 Vertragsdauer:

Das gegenständliche Nutzungsübereinkommen beginnt mit 1. Juli 2023 zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist vom Überlasser aufgelöst werden.

Der Überlasser ist zu einer sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, ohne Termine oder Fristen einzuhalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt neben den Fällen des § 1119 ABGB insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen des Nutzers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird bzw. ein darauf bezughabender Antrag mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird, sowie dann, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Exekutionsverfahren nicht binnen Wochenfrist nach erfolgter Pfändung dem Grunde nach eingestellt ist,

- der Nutzer vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen oder unsittlichen Gebrauch macht, der Nutzer Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und die Vertragsverletzung nach Mahnung fort dauert,
- der Nutzer mit der Erfüllung ihn treffender Leistungspflichten (Nutzungsentgelt etc.) zur Gänze oder teilweise in Verzug gerät und zwar dergestalt, dass dieser Leistungsverpflichtung nach eingetretener Fälligkeit und schriftlicher Einmahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nach Ablauf dieser Nachfrist seitens des Nutzers nicht entsprochen wurde.

§ 4 Nutzungsentgelt:

4.1. Das Nutzungsentgelt beträgt € 225,-- netto jährlich.

4.2.

Der Nutzer ist verpflichtet, zuzüglich zum Nutzungsentgelt die hierauf entfallene jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) zu entrichten.

4.3.

Das Nutzungsentgelt ist jährlich im Vorhinein jeweils bis zum 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres zur Bezahlung fällig, ein fünftägiger Respiro wird eingeräumt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet der Geldeingang beim Überlasser.

Die Zahlungen haben auf ein vom Überlasser bekannt gegebenes Konto bar und abzugsfrei zu erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges sind 12 % Zinsen p.a. als Verzugszinsen kraft gesonderter Vereinbarung vom Nutzer zu entrichten. Ändert sich das derzeitige Zinsgefüge, so ändert sich auch die Höhe des Verzugszinssatzes und zwar dergestalt, dass die Verzugszinsen jeweils 1 % über dem banküblichen Zinssatz für kurzfristige Kontokorrentkredite liegen.

Im Fall des Zahlungsverzuges fallen dem Nutzer weiterhin die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung der Forderung zur Last. Dieses auch dann, wenn sich der Überlasser eines Rechtsbeistandes zur Geltendmachung der Zahlungsrückstände bedient.

Im Fall des Zahlungsverzuges werden eingehende Zahlungen zunächst auf Zinsen, sodann auf Kosten und dann auf das Kapital angerechnet, wobei die Anrechnung auf die jeweils älteste Kapitalschuld erfolgt.

§ 5 Wertsicherung:

Das Nutzungsentgelt ist wertgesichert. Als Wertmesser bestimmen die Vertragsparteien den Verbraucherpreisindex 2022 oder den an dessen Stelle tretenden Index bzw. jenen Index, der diesem am meisten entspricht.

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Wertsicherung ist für die für den Monat der Vertragsunterzeichnung verlaubliche Indexzahl.

Die erste Indexanpassung hat im selben Verhältnis zu erfolgen, wie sich diese Ausgangsbasis zum Index, der für Dezember 2023 verlaublich wird, verändert.

Sodann ist bei der Ermittlung der Wertsicherung so vorzugehen, dass jeweils der Index des Monats Dezember dem Index des darauf folgenden Dezember gegenüberzustellen ist und sich aus der Veränderung des Indexes die Wertsicherungsveränderung und damit die Änderung des Nutzungsentgeltes ergibt.

Zahlungsverpflichtungen aus der Wertsicherung sind binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zur Bezahlung fällig.

Es bedeutet keinen Verzicht des Überlassers auf die Geltendmachung der Wertsicherung, wenn länger als ein Jahr das nicht wertgesicherte Nutzungsentgelt unbeanstandet entgegengenommen wird und ist daher der Überlasser zur Geltendmachung allfälliger Wertsicherungsansprüche im Rahmen der Verjährungsfristen berechtigt.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen:

- 1) Der Nutzer ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand unter Berücksichtigung des zu § 2 dieser Urkunde vereinbarten Verwendungszweckes vertragsgemäß zu gebrauchen und zu benützen.
- 2) Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus zur Pflege der Rasenflächen auf gegenständlichem Grundstück ausgenommen der Böschungflächen zum dort befindlichen Bachlauf. Diese werden aufgrund der technischen Möglichkeit weiterhin und in selbem Umfang vom Überlasser gepflegt.
- 3) Der Nutzer hat dem Überlasser und den von diesem beauftragten Personen das Betreten des Nutzungsobjektes unangekündigt zu gestatten, insbesondere zu Zwecken der Arbeiten am Bachlauf und den dazugehörigen Anlagen.
- 4) Jegliche bauliche und sonstige Veränderung auf dem Grundstück ist nur in Absprache zwischen Überlasser und Nutzer zulässig.
- 5) Der Nutzer haftet für Schäden am Bestandsobjekt und seiner Ausstattung, die durch sein Verschulden bzw. das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Hausgenossen entstanden sind. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach Nachfristsetzung nicht nach, kann der Überlasser die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen lassen.
- 6) Das Bestandsobjekt ist bei Vertragsauflösung im übernommenen Zustand zurückzustellen.
- 7) Der Nutzer ist verpflichtet, das Bestandsobjekt mit dem Tag der Beendigung des Vertrages dem Überlasser geräumt im vereinbarten Zustand bis längstens 18 Uhr dieses Tages zu übergeben. Tritt ein Räumungsverzug ein, ist der Nutzer verpflichtet, unbeschadet wei-

tergehender Ansprüche des Überlassers ein Benützungsentgelt in der Höhe des vereinbarten Zinses bis zur faktischen Übergabe und Übernahme zu entrichten.

- 8) Für gegenständliches Vertragsverhältnis wird unabdingbar die Schriftform vereinbart. Ergänzungen und Abänderungen zum Inhalt des Vertrages bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit unabdingbar der Schriftform, was auch für eine Änderung oder ein Abgehen von diesem Vertragspunkt gilt.
- 9) Die aus der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages auflaufenden Kosten und Aufwendungen, welcher Art immer, fallen in die ausschließliche Zahlungsverpflichtung des Nutzers, der auch verpflichtet ist, die Gebührenanzeige zu veranlassen. Die Verfassung des Nutzvertrages erfolgte über Auftrag und im Interesse des Überlassers.
 - a. Soweit in dieser Vertragsurkunde keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden neben der hiermit vereinbarten Hausordnung auf dieses Vertragsverhältnis die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
 - b. Für die Einhaltung dieses Vertragspunktes haften alle Nutzer dem Überlasser gegenüber zur ungeteilten Hand.
- 10) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich seiner Sitzung vom ... nach der Verlesung der Urkunde beschlossen.

Aschach an der Donau, am ...

.....
(Bürgermeister)

.....
(Nutzer)

TOP Ö 4.4

NACHTRAG

zum Mietvertrag vom 22.12.2000 sowie zum Nachtrag vom 7. 11. 2005, 13. 12. 2010, 14.12.2015, 26.06.2017 und 18.05.2020 abgeschlossen zwischen [REDACTED], 4082 Aschach, Kurzwernhartplatz 1, als Mieter einerseits und der Marktgemeinde Aschach an der Donau, 4082 Aschach, Abelstraße 44, als Vermieterin andererseits.

I.

Zu § 3 Vertragsdauer:

Der gegenständliche Mietvertrag beginnt neuerlich mit **1. 9. 2023**. Der Mietvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Dieser Mietvertrag endet daher durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Vertragsauflösung bedarf, mit Ablauf des **31. 8. 2026**. Der Mietvertrag ist daher auf die bestimmte Zeit von drei Jahren geschlossen.

II.

Zu § 4 Mietzins:

4.1. Hauptmietzins

Als Hauptmietzins wird ein Betrag von € **325,08** monatlich netto vereinbart.

III.

Zu § 6 Sonstige Vereinbarungen

19) Die Eingehung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach anlässlich der Sitzung vom 05. 06. 2023 nach Verlesung der Urkunde beschlossen.

IV.

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Mietvertrages bleiben aufrecht bzw. gelten auch für diesen Zusatz sinngemäß.

Aschach, am 05. 06. 2023

.....
Bürgermeister

.....
Mieter